



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Jahresbericht 2019

19

Inhaltsverzeichnis

Vorwort		3
1	Aufgaben und Selbstverständnis	5
2	Externe Qualitätssicherung in Österreich: Themen, Analysen und Berichte	6
2.1	Auditverfahren in Österreich – Analyse und Synthese	6
2.2	Trends in quality audits – Studie des Quality Audit Netzwerks	9
2.3	Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulen – Studierbarkeit	11
2.4	Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen – Aktivitäten der AQ Austria und aktuelle Entwicklungen	13
2.5	Bericht an das Bundesministerium für Gesundheit	15
3	Qualitätssicherungsverfahren im Überblick	16
4	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Qualitätssicherungsverfahren	21
4.1	Vorbereitung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern für Akkreditierungsverfahren	21
4.2	Feedbackanalyse zu den Begutachtungsverfahren 2018/2019	22
4.3	Meldung von Studien ausländischer Bildungseinrichtungen	24
4.4	Neue Jahresberichtsverordnungen für Privatuniversitäten und Fachhochschulen	26
5	Die AQ Austria als Kompetenzzentrum: Beratungsdienstleistungen und Projekte	27
5.1	Die NQR-Servicestelle der AQ Austria	27
5.2	EMINENT	30
5.3	fteval Sonderheft	31
5.4	Informelle Plattform: Qualitätssicherung bei Gesundheitsberufe-Ausbildungen im FH-Bereich	32

6	Internationale Kooperationen und Arbeitsbereiche	32
7	Evaluierung der AQ Austria	34
8	Gremien	36
9	Kommunikation	37
10	Ressourcen	38
11	Ausblick	39
12	Anhang	42
12.1	Zusammensetzung der Gremien	42
12.2	Übersicht der durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren	44
12.3	Verordnung über Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen 2019	49
12.4	Verordnung über die zu meldenden Daten gemäß § 27 Abs 10 HS-QSG	63
12.5	Fachhochschul-Jahresberichtsverordnung 2019 (FH-JBVO)	66
12.6	Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung 2019 (PU-JBVO)	70



Vorwort

Hochschulen in ihren Bemühungen um Qualitätssicherung zu unterstützen, dabei gleichzeitig aber auch Impulse für die Weiterentwicklung des Hochschulsystems zu setzen, ist ein wichtiger Grundsatz der Arbeit der AQ Austria. Ob die Agentur ihren Ansprüchen gerecht wird, ist immer wieder neu zu bewerten und ein Jahresbericht bietet hierfür eine gute Gelegenheit. Nach meinem Eindruck ist es uns im Jahr 2019 sehr gut gelungen, unsere Grundsätze mit Leben zu füllen.

Die nach Gründung der Agentur eingeführten Qualitätssicherungsverfahren waren bereits im Jahr 2018 auf ihre Funktionalität überprüft und in enger Abstimmung mit den Hochschulen überarbeitet worden. Das Jahr 2019 stand nun im Zeichen der Einführung der neuen Verfahrensregeln, was einiges an Änderungen erforderte und von den Hochschulen positiv aufgenommen wurde. Das HS-QSG hat sich in diesem Prozess als eine tragfähige gesetzliche Grundlage erwiesen, die auch Weiterentwicklungen im System ermöglicht. Gleichwohl sollen erforderliche gesetzliche Anpassungen in naher Zukunft erfolgen.

Es standen nicht nur die Verfahren der AQ Austria auf dem Prüfstand, auch die Agentur selbst hat sich einer externen Evaluation unterzogen. Mit dem positiven Ergebnis des ENQA-Reviews ist die internationale Anerkennung der Agentur und ihrer Verfahrensergebnisse weiterhin sichergestellt und bescheinigt, dass die Verfahren und Ergebnisse der AQ Austria den Standards der hochschulischen Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG) entsprechen.

Impulse für die Weiterentwicklung des Hochschulsystems gingen im Jahr 2019 insbesondere von der Jahrestagung aus, die der Flexibilisierung von Studienstrukturen gewidmet war und damit ein Thema aufgriff, das angesichts der Corona-Krise aktuell stark an Bedeutung gewinnt. Die AQ Austria unterstützt die Hochschulen auf dem Weg in ein flexibleres und durchlässiges System, indem sie im Jahr 2019 im Rahmen eines vom BMBWF geförderten Projekts Hochschulen bei der Einführung von Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen beraten und die NQR-Serviceestelle eingerichtet hat.

Auch in eigener Sache hat das Jahr 2019 einige Neuerungen gebracht. So wurden mit der am Jahresende 2018 bezogenen neuen Geschäftsstelle räumliche Engpässe endlich behoben. Zudem gab es weitreichende personelle Veränderungen. Der wesentlich am erfolgreichen

Aufbau der Agentur beteiligte langjährige Geschäftsführer Dr. Achim Hopbach hat die Agentur zum Ende des Jahres verlassen. Ihm sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich für seinen Einsatz in Sachen Qualitätssicherung und -entwicklung gedankt. Mit Herrn Dr. Jürgen Petersen hat die Agentur einen erfahrenen und kompetenten neuen Geschäftsführer gewonnen, der die erfolgreiche Arbeit der Agentur fortsetzen und dabei aber auch eigene Akzente setzen wird.

Im Jahr 2020 steht die AQ Austria mit der Corona-Krise vor völlig neuartigen Herausforderungen. Die Agentur beweist in dieser besonderen Situation ihre Flexibilität, indem die Verfahrensdurchführungen im Jahr 2020 an die aktuellen Bedingungen angepasst wurden. Damit ist sichergestellt, dass die Handlungsfähigkeit der Agentur im Interesse der Hochschulen weiterhin gewährleistet ist. Mein Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in dieser besonderen Situation Herausragendes leisten.

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anke Hanft
Präsidentin der AQ Austria

1 Aufgaben und Selbstverständnis

Als nationale Qualitätssicherungsagentur ist die AQ Austria gemäß gesetzlichem Auftrag für die überwiegende Zahl an tertiären Bildungseinrichtungen – öffentliche Universitäten, Privatuniversitäten und Fachhochschulen – in Österreich zuständig. Ausgenommen sind nur Pädagogische sowie Philosophisch-Theologische Hochschulen und das IST Austria. Die Agentur besitzt ein gesetzlich geregeltes und breit gefasstes Aufgabenspektrum. Hierzu gehören neben der Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren (Akkreditierungen, Audits, Evaluationen) auch die Anfertigung von Studien und thematischen Analysen, die Information und Beratung zu Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und nicht zuletzt die internationale Zusammenarbeit im Bereich der hochschulischen Qualitätssicherung.

Basierend auf ihrem gesetzlichen Auftrag und internationaler guter Praxis hat die AQ Austria für ihre Arbeit folgendes Selbstverständnis beschrieben:

„Die AQ Austria ist eine in Österreich und international anerkannte und in mehreren Ländern tätige Qualitätssicherungsagentur. Sie richtet sich nach den Werten öffentliche Verantwortung für die Qualität in der Hochschulbildung, Sicherung der akademischen Freiheit, Autonomie der Hochschulen und wissenschaftliche Integrität. Sie unterstützt die Hochschulen in der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und gibt aufgrund ihrer Expertise Impulse für die Weiterentwicklung des Hochschulsystems. Zudem leistet sie einen Beitrag zur transparenten Information über die Qualität der Hochschulen in ihren Leistungsbereichen. Für die Tätigkeit der AQ Austria gelten folgende Prinzipien:

- Die AQ Austria ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei. Entscheidungen in Qualitätssicherungsverfahren werden ausschließlich nach Qualitätsgesichtspunkten getroffen.
- Die Qualitätssicherungsverfahren orientieren sich an internationalen Maßstäben der guten Praxis, vor allem an den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG).
- Die Qualitätsstandards der AQ Austria sind geeignet, unterschiedliche Profile der Hochschulen abzudecken.
- Hochschulen tragen die Hauptverantwortung für die Qualität in all ihren Leistungsbereichen sowie für die Qualitätssicherung und -entwicklung.
- Die AQ Austria versteht ihre Qualitätssicherungsverfahren als Ergänzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung und -entwicklung.
- Die Arbeit der Agentur im Allgemeinen, die Verfahrensregeln und Standards oder Kriterien im Besonderen werden in einem erfahrungsgestützten kontinuierlichen internen Lernprozess in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und anderen Interessenträgerinnen bzw. Interessenträgern weiterentwickelt.“

Dieses Selbstverständnis und besonders die Prinzipien leiten die tägliche Arbeit der AQ Austria (Leitbild der AQ Austria: <https://www.aq.ac.at/de/ueber-uns/>, abgerufen am 20.04.2020). Sie bilden das Fundament, auf dem die Agentur offen, verlässlich und sachlich angemessen mit Hochschulen und Stakeholdern innerhalb und außerhalb Österreichs kommuniziert und handelt.

2 Externe Qualitätssicherung in Österreich: Themen, Analysen und Berichte

2.1 Auditverfahren in Österreich – Analyse und Synthese

Die AQ Austria führt regelmäßig Systemanalysen zu Begutachtungsverfahren und Belangen des Qualitätsmanagements durch und veröffentlicht die Berichte der Ergebnisse. Im Jahr 2019 haben wir die zwischen 2013 und 2018 in Österreich durchgeführten Auditverfahren analysiert. Das Audit ist ein Verfahren der externen Qualitätssicherung, in dem das interne Qualitätsmanagementsystem der Fachhochschulen und öffentlichen Universitäten begutachtet und beurteilt wird. Für die Durchführung können die Hochschulen aus einer Vielzahl von Agenturen wählen.¹

Zweck der Analyse war es, einen Überblick über Ansätze und Praktiken der in Österreich tätigen Agenturen zu geben und einen Querschnitt über die bestehenden QM-Systeme der Fachhochschulen und Universitäten und einige ihrer besonderen Ausprägungen darzustellen. Dafür haben wir die Richtlinien von 5 Agenturen sowie die Gutachten zum Qualitätsmanagementsystem von 34 Hochschulen untersucht, an denen das Audit von einer dieser 5 Agenturen durchgeführt worden war.

Bei der Verfahrensdurchführung lag ein Augenmerk der Analyse auf den Profilen der Gutachterinnen und Gutachter und einzelnen Schritten des Verfahrens. Große Unterschiede zeigten sich bei der Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Prüfbereiche² in Standards oder Kriterien durch die Agenturen. Hier sind offene, teils aufgabenübergreifende Ansätze ebenso zu finden wie detailhafte Vorgaben. Dies trifft auch auf die Art der Beurteilung zu, für die es unterschiedlich detaillierte und ausführliche Direktiven gibt.

Die Analyse der Gutachten erfolgte getrennt nach Fachhochschulen und Universitäten. Als Themen wurden einleitend der Implementierungsstand der zertifizierten

1 Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Festlegung der Hochschul-Qualitätssicherungsagenturen (Hochschul-Qualitätssicherungsagenturenverordnung 2015), <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009110>, abgerufen am 07.04.2020.

2 Zu den Prüfbereichen s. § 22 Abs 2 HS-QSG, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007384>, abgerufen am 07.04.2020.

Qualitätsmanagementsysteme, die strategische und organisationale Verankerung sowie die von den Gutachterinnen und Gutachtern identifizierten Weiterentwicklungspotenziale der Qualitätsmanagementsysteme gewählt. Einen genauen Blick legten wir auf die Instrumente und Verfahren des Qualitätsmanagements in den einzelnen Aufgabenbereichen der Hochschulen. Hier erwies sich, dass der Lehrveranstaltungsevaluierung große Bedeutung beigemessen wird und mit ihr viele Erwartungen verbunden werden.

Einen Schwerpunkt erfuhr der Prüfbereich der gesellschaftlichen Zielsetzungen. Die Analyseergebnisse und Schlussfolgerungen daraus präsentierte die AQ Austria bereits im November 2018 beim European Quality Assurance Forum in Wien.³

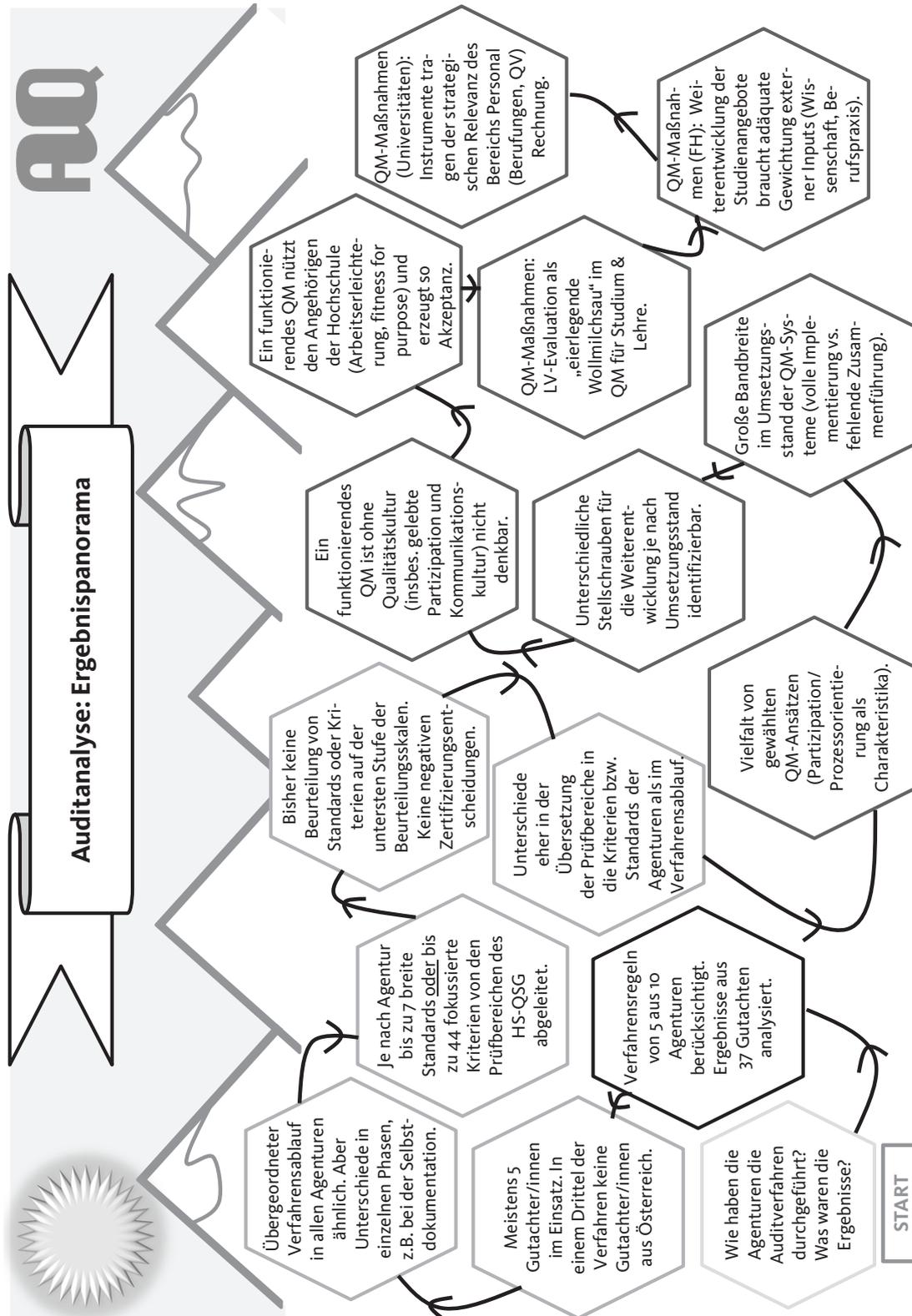
Zuletzt wurde dem Thema der Qualitätskultur ein eigenes Kapitel gewidmet. Dabei wurden Faktoren für die Akzeptanz des Qualitätsmanagementsystems ebenso hervorgehoben wie die Bedeutung der Beteiligung verschiedener Interessensgruppen und der Kommunikation innerhalb der Hochschule.

Die gesamte Publikation mit den Ergebnissen der Analyse und ihrer Synthese kann auf der Webseite der AQ Austria kostenlos heruntergeladen werden.⁴

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Ergebnisse der Analyse sowohl der Verfahrensdurchführung als auch der Ergebnisse der Begutachtungen:

-
- 3 Blüml, Frances/Irmer, Manon/Kastelliz, Dietlinde/Meznik, Michael: Mapping new territories – HEIs' societal objectives in external quality assurance. Vienna 2018 Paper: https://eua.eu/downloads/publications/p21_bluemel-irmer-kastelliz-meznik.pdf, Präsentation: <https://eua.eu/component/attachments/attachments.html?task=attachment&id=1780>, abgerufen am 07.04.2020.
 - 4 AQ Austria: Auditverfahren in Österreich. Analyse und Synthese der Verfahrensregeln und -durchführung der Agenturen und der Ergebnisse der Auditverfahren an öffentlichen Universitäten und Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen. Wien 2019, https://www.aq.ac.at/de/analysen-berichte/dokumente-analysen-berichte/001_Auditanalyse_WebPdf.pdf?m=153596062&, abgerufen am 07.04.2020.

Abbildung 1: Überblick über die Ergebnisse der Analyse



Quelle: Eigene Darstellung.

2.2 Trends in quality audits – Studie des Quality Audit Netzwerks

Das Quality Audit Network (QAN) ist ein Netzwerk von europäischen Qualitätssicherungsagenturen, die Verfahren zur Begutachtung des internen Qualitätsmanagements von Hochschulen durchführen. Ziel und Zweck des QAN ist es, die unterschiedlichen Ansätze dieser Verfahren zu erfassen, Beispiele guter Praxis zu identifizieren und die Verfahren durch den Erfahrungsaustausch weiterzuentwickeln. Die AQ Austria ist seit dessen Gründung im Jahr 2008 führend an der Arbeit dieses informellen Netzwerks beteiligt.

2014 veröffentlichte die AQ Austria eine Übersicht und vergleichende Analyse der Zugänge zu Auditverfahren von 12 Agenturen.⁵ 2018 wurde erneut eine Umfrage unter den Agenturen durchgeführt, deren Ergebnisse und Schlussfolgerungen 2019 publiziert wurden.⁶

Ausgangspunkt für die jüngste Umfrage und Analyse waren Präsentationen und Diskussionen innerhalb des QAN und beim European Quality Assurance Forum (EQUAF), die den Eindruck erweckten, dass in den letzten Jahren sowohl bei den Auditverfahren als auch innerhalb der Qualitätssicherungsagenturen selbst und ihrer Aufgabenbereiche größere Änderungen im Gange wären. Eine im QAN akkordierte Umfrage wurde von 13 Agenturen beantwortet. Die Autorinnen werteten sie aus und zogen vor dem Hintergrund allgemeiner bildungspolitischer Überlegungen Schlussfolgerungen für mögliche zukünftige Anliegen der externen Qualitätssicherung.

Ein Ergebnis der Umfrage ist, dass externe Qualitätssicherung auf Entwicklungen und Herausforderungen der Hochschulen bzw. Bildungssysteme reagiert, also nicht statisch ist. Das spiegelt sich in den Schwerpunktsetzungen bzw. generell im Umfang der Auditverfahren ebenso wider wie in der Art der Durchführung. Kontextsensibilität und Eigenverantwortung der Hochschulen für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sind dabei Schlagworte, die von den Agenturen durch ihre Kommunikation und ihr Rollenverständnis in der Verfahrensdurchführung berücksichtigt werden. Auffällig ist, dass Audits des Qualitätsmanagementsystems in Ländern mit einer Tradition der Akkreditierung einzelner Studienprogramme diese ersetzen oder ergänzend dazu durchgeführt werden. Hier wird erwartet, dass

5 AQ Austria (Hg.): Quality Audit in the European Higher Education Area. A comparison of approaches. Wien 2014, <https://www.aq.ac.at/de/internationales/dokumente-internationales/Quality-Audit-in-Europe-2013.pdf?m=1446129151&>, abgerufen am 17.03.2020.

6 Kastelliz, Dietlinde (AQ Austria)/Lynch, Orla (QQI): Trends in quality audits. Study conducted among the agencies of the Quality Audit Network. Wien 2018, https://www.aq.ac.at/de/analysen-berichte/dokumente-analysen-berichte/01_Trends_in_Quality_Audits_2018_04_06_2019.pdf?m=1560347916&, abgerufen am 17.03.2020.

diese Vorgehensweise zu einer besseren Zusammenarbeit aller Beteiligten führt und die Externalisierung der Qualitätssicherung an die Agenturen zugunsten der Hochschulen reduziert wird. Die Agenturen sehen darin auch eine Möglichkeit, die hochschulinterne Qualitätskultur als Gegensatz zu einer bisher häufig wahrgenommenen externen Qualitätskontrolle zu fördern. Mit dem Audit geht eine verstärkte Autonomie der Hochschulen einher.

Eine Herausforderung, die die Agenturen auch in Zukunft beschäftigen wird, ist jene der Beziehung zwischen Konformität und Weiterentwicklung. Beides sind Ansprüche, die in Verfahren der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, wie es das Audit ist, gestellt werden. Gerade in jenen Fällen, in denen das Audit zu einer Entscheidung (üblicherweise erfüllt oder nicht erfüllt = konform oder nicht konform mit den Anforderungen) führt, die für die Hochschule mit Konsequenzen verbunden ist, erschwert dies in der Realität der Verfahrensdurchführung das Bestreben, das Audit entwicklungsorientiert mit einer Offenheit gegenüber Stärken und Schwächen zu gestalten.

Datenbasierte leistungs- und ergebnisbezogene Berichte und Evaluationen der Hochschulen stehen häufig in Verbindung mit ihrer Finanzierung. Diese Rechenschaftslegung gegenüber ihren Trägerinnen bzw. Trägern und der Öffentlichkeit kann als eine Art der externen Qualitätssicherung gesehen werden. Die Agenturen beobachten, dass dies zunehmend an Bedeutung und Einfluss gewinnt, vor allem für die strategische Planung der Hochschulen. Die Beziehung zwischen dieser Rechenschaftslegung und ihrem Einfluss auf das hochschulinterne Qualitätsmanagement und der externen Qualitätssicherung im Sinne des Audits muss von den Beteiligten verstanden werden, um Verwechslungen in der Zweckbestimmung der verschiedenen Instrumente zu vermeiden.

Zuletzt folgt die Annahme, dass externe Qualitätssicherung durch permanente Wiederholung ihre Wirkung in den Hochschulen und das Interesse der Beteiligten verlieren kann. Hier gibt es Beispiele von Agenturen, in deren Ländern bereits mehrere Zyklen eines bestimmten Verfahrens abgeschlossen wurden. Lösungen dafür, Ziel und Zweck sinnvoll zu gestalten, können beispielsweise sein:

- die Ermöglichung hochschulspezifischer Schwerpunktsetzungen oder abwechselnder Themen für alle Hochschulen innerhalb eines Auditzyklus,
- die Betonung der institutionellen (im Gegensatz zu einer auf einzelne Studienprogramme fokussierten) Ebene des hochschulinternen Qualitätsmanagements,
- die schon oben angesprochene Berücksichtigung des Profils und des Kontextes der einzelnen Hochschule.

Der Bericht wurde an die im QAN teilnehmenden Agenturen, die Fachhochschulen und Universitäten in Österreich, an die European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA), das European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) und die European University Association (EUA) übermittelt und im Oktober 2019 bei der General Assembly der ENQA vorgestellt.

2.3 Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulen – Studierbarkeit

Die AQ Austria ist durch das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)⁷ beauftragt, mindestens alle drei Jahre einen Bericht zur Entwicklung der Qualitätssicherung an hochschulischen Bildungseinrichtungen zu erstellen.⁸ Für den zweiten Bericht hat die AQ Austria mit der Studierbarkeit einen thematischen Schwerpunkt gesetzt, der wichtige Bereiche der Qualität von Studium, Lehre, Administration und Support betrifft und eine zentrale Rolle bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Studienangeboten hat.

Der aktuelle Bericht basiert auf einer Literatur- und Dokumentenanalyse, einer empirischen Erhebung an den Hochschulen und einem Fokusgruppengespräch mit Studierenden. Insbesondere die Befragung an den Hochschulen und die Gespräche mit den Studierenden haben es ermöglicht, einen vergleichsweise aktuellen Stand zu gewährleisten, die Sichtweisen der Hochschulen einzuholen und insbesondere auch eine Sammlung an Beispielen guter Praxis anzubieten, die aus Sicht der Hochschulen besonders erfolgreich oder effektiv im Sinne der Förderung der Studierbarkeit sind.

In den Verfahren der AQ Austria werden Fragen der Studierbarkeit der Studiengänge (bzw. der einzurichtenden Studienangebote) sowie der Sicherstellung der Studierbarkeit regelmäßig thematisiert. Seit 2016 verfolgt die AQ Austria die Frage der Studierbarkeit insbesondere im Kontext berufsbegleitender Studiengänge bzw. berufsbegleitenden Studierens (siehe Jahresbericht der AQ Austria 2018). Auch die bildungspolitische Diskussion bewegt sich vermehrt im Themenbereich Studierbarkeit. Nicht zuletzt hat der Begriff der Studierbarkeit Bedeutung in Zusammenhang mit Fragen der Finanzierung der öffentlichen Universitäten erlangt.

Ein zentraler Befund dieser Studie ist, dass sowohl ein Großteil der Hochschulen als auch der Studierenden davon ausgeht, dass ein Studium – vereinfacht ausgedrückt – so gestaltet werden soll, dass es in der vorgesehenen Studiendauer absolviert werden kann.⁹

Dieser Befund ist nicht verwunderlich, da sich diese Erwartung auf die rechtlichen Rahmenbedingungen zurückführen lässt. Denn die Studiendauer ist durch das Universitätsgesetz 2002 (UG) und das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) (zum Beispiel im Bachelor-Studium mit drei Jahren) festgelegt.¹⁰ Das FHStG regelt darüber hinaus, dass das

7 Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011 idGF.

8 § 28 Abs 2 HS-QSG.

9 Birke, Barbara/Blüml, Frances/Meznik, Michael (2019): Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulen – Studierbarkeit. Bericht gemäß § 28 HS-QSG, Wien, S. 60.

10 § 54 Abs 2 UG und § 8 Abs 3 Z 2 FHStG regeln, dass ein Studienjahr 60 ECTS zu umfassen hat, womit die Studiendauer des Bachelorstudiums mit 3 Jahren festgelegt ist.

FH-Studium so zu gestalten ist, dass es in dieser Zeit auch absolvierbar ist.¹¹ Die für die öffentlichen Universitäten maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zielen hingegen letztlich auf ein möglichst verzögerungsfreies Studium ab, ohne jedoch einen ähnlich expliziten Schwerpunkt auf die gesetzlich vorgesehene Studiendauer zu legen.

Zum oben dargestellten Befund zum Verständnis der Studierbarkeit kommen weitere Elemente: Die strukturellen Rahmenbedingungen der Hochschulen unterstützen die Studierenden dabei, dieses Ziel zu erreichen bzw. sind die Voraussetzung dafür. Und die Hochschulen gehen hierbei auf spezielle Zielgruppen ein bzw. berücksichtigen die Diversität der Studierenden.

Wie die Erhebung außerdem zeigt, adressieren hochschulische Maßnahmen zur Gewährleistung der Studierbarkeit den gesamten Student-Life-Cycle und bilden somit ein Gerüst und zentrale Maßnahmen des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre ab. Das gilt besonders für Hochschulen, die ein umfassendes Verständnis von Studierbarkeit haben. Gerade das vielseitige und intensive Engagement der Hochschulen in der Studieneingangsphase zeugt von einem umfassenden Konzept von Studierbarkeit, das Studierbarkeit nicht auf die Frage der Studiendauer und des Workloads verkürzt und gleichzeitig stärker an den individuellen Ressourcen und Kompetenzen der Studierenden ansetzt. Letzteres ist gerade vor dem Hintergrund zunehmender Heterogenität der Studierenden ein erfolversprechender Ansatz. Enge Bezüge zum Qualitätsmanagement zeigen sich auch in der Bedeutung des kennzahlengestützten Monitorings der Studienverläufe, das für viele Hochschulen eine zentrale Bedeutung hat und die Identifikation – auch gruppenspezifischer – Hürden in Studienprogrammen erlaubt.

Die seitens der Hochschulen angeführten Maßnahmen deuten darauf hin, dass das Verständnis der Hochschulen zur Studierbarkeit deutlich umfassender ist, als es aus ihren eigenen Definitionen der Studierbarkeit ableitbar wäre. Vielmehr entsteht das Bild, dass zahlreiche Maßnahmen der Qualitätssicherung zugleich Maßnahmen zur Förderung der Studierbarkeit sind. Diese erstrecken sich über den gesamten Student-Life-Cycle (vom Studieneingang bis zum Absolventinnen- und Absolventenmonitoring) und betreffen sowohl den curricularen Bereich (z.B. Workloadgestaltung und deren Evaluierung, Transparenz der Studienpläne, didaktische Konzepte) als auch den außer-curricularen Bereich (z.B. Beratung in der Studieneingangsphase, Beratung für bestimmte Zielgruppen, akademischer Support). Darüber hinaus werden in allen Hochschulsektoren – wenngleich mit unterschiedlicher Intensität – gezielte Maßnahmen für unterschiedliche Zielgruppen angeboten. Zu nennen sind insbesondere die berufsbegleitenden bzw. berufsermöglichenden Angebote im Fachhochschulbereich oder auch die zielgruppenorientierten Beratungs- und Unterstützungsangebote, die für alle Sektoren typisch sind.

11 § 3 Abs 2 Z 4 FHStG.

Anzumerken ist jedoch, dass – ebenfalls vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzeslage – Maßnahmen zur Flexibilisierung des Studiums im Wesentlichen auf die zeitliche Lage der Lehrveranstaltungen, einen Wechsel der Organisationsform im Fachhochschulbereich oder Wahlmöglichkeiten im Rahmen von Spezialisierungen beschränkt bleiben. Die Frage der Flexibilität der Studienstruktur und der Studiendauer bleibt davon jedoch in ihrem Grundsatz unberührt. Denn eine längere Studiendauer als die vorgesehene ist an den öffentlichen Universitäten zwar (gesetzlich) möglich, wie man aus dem Verständnis zur Studierbarkeit der Universitäten ableiten kann, ist sie jedoch – mit ganz wenigen Ausnahmen – nicht beabsichtigt oder strukturell vorgesehen. An den Fachhochschulen ist die Studiendauer gesetzlich festgelegt. Der Absolvierung eines Studiums in der gesetzlich vorgesehenen Studiendauer liegt jedoch ein Workload zugrunde, der einem Vollzeitstudium entspricht. Derzeit ist die Lebenssituation der Studierenden aber überwiegend durch Mehrfachbelastungen (z.B. Berufstätigkeit, Betreuungspflichten) charakterisiert, die ein Vollzeitstudium nur bedingt erlauben. Vor diesem Hintergrund sollten Veränderungen angedacht werden, die die Studierbarkeit nicht nur über einzelne Maßnahmen, sondern über eine flexiblere Gestaltung der Studienstrukturen ermöglichen und eine tatsächliche Orientierung an der Lebenssituation und den Bedürfnissen der Studierenden vorsehen.

Die Ergebnisse dieses Berichtes haben Anlass dazu gegeben, die Jahrestagung 2019 dem Themenbereich Studierbarkeit und Flexibilisierung der Studienstrukturen zu widmen. Die Publikation zur Tagung ist im April 2020 erschienen.

2.4 Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen – Aktivitäten der AQ Austria und aktuelle Entwicklungen

Die AQ Austria beschäftigt sich seit mehreren Jahren sehr aktiv mit Fragen der Entwicklung und Implementierung von Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen an Hochschulen. Nach der Publikation von Empfehlungen für die Gestaltung der Verfahren im Jahr 2016¹² wird seit dem Jahr 2018 ein Schwerpunkt auf die Umsetzung der Verfahren an den Hochschulen gesetzt.

12 https://www.pedocs.de/volltexte/2016/12648/pdf/BirkeHanft_2016_Anerkennung_und_Anrechnungsverfahren.pdf, abgerufen am 10.04.2020.

In einem vom BMBWF finanzierten Projekt werden elf Hochschulen aller Sektoren¹³ zu Umsetzungsmöglichkeiten von Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung an der jeweiligen Hochschule vor Ort beraten. Die Beratung erfolgt durch (bislang vier) Expertinnen und Experten aus Finnland und Deutschland, die ihrerseits Erfahrungen mit der Implementierung dieser Prozesse haben. Um auch einen Erfahrungsaustausch zwischen den Hochschulen zu ermöglichen, finden regelmäßige Workshops der Projektpartner statt, die durch die AQ Austria veranstaltet werden.

Zentrale Fragen der Implementierung der Anerkennungsverfahren drehen sich zum einen um die Ausgestaltung der Verfahren per se; wie kann man die Gleichwertigkeit bzw. Äquivalenz von bereits vorliegenden Kompetenzen mit den Kompetenzen, die vermittelt werden sollen, überprüfen und wie kann diese Überprüfung qualitätsgesichert erfolgen? Die meisten dieser Fragen lassen sich aus den bereits erwähnten Empfehlungen beantworten und anhand von konkreten Beispielen in den Beratungsgesprächen gut erläutern.

Ausgangspunkt für diese Äquivalenzprüfungen sind die Curricula. Mitgebrachte Kompetenzen¹⁴ werden den Kompetenzen, die im Curriculum (oder Teilen davon, also Modul, Lehrveranstaltung etc.) beschrieben sind, gegenübergestellt. Daher müssen die Curricula kompetenzorientiert formuliert sein bzw. Lernergebnisse ausweisen; sie sind die Referenz für die Anrechnung, sowohl für die Hochschule als auch für die Bewerberin bzw. den Bewerber. Nicht immer ist diese Voraussetzung in den Curricula gegeben; aus Erfahrung der AQ Austria ist hier noch ein erheblicher, aber wichtiger Anteil an Vorarbeit zu leisten.

Ein weiterer zentraler Punkt für die erfolgreiche Implementierung der Verfahren ist die grundsätzliche Haltung, die der Anerkennung bzw. Anrechnung von Vorleistungen oder Kompetenzen an den Hochschulen von jeder bzw. jedem Einzelnen entgegengebracht wird. Daher ist es wesentlich, dass einerseits die Verfahren qualitätsgesichert (klare, transparente Regelungen, Dokumentation von Entscheidungen ...) durchgeführt werden, um das Vertrauen in die Verfahren zu stärken, und andererseits ein klares Commitment der Hochschulleitung vorliegt.

Dies führt zu einem weiteren zentralen Punkt der aktuellen Diskussion: Die rechtlichen Grundlagen müssen die Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenz erlauben. Dies ist zum aktuellen Stand in Österreich im Hochschulbereich nur zum Teil möglich und beschränkt sich derzeit – ohne an dieser Stelle auf die einzelnen Bestimmungen der Sektoren einzugehen – auf die Fachhochschulen und die Privatuniversitäten. Die AQ Austria hat vor dem Hintergrund erfolgreicher internationaler Beispiele (siehe dazu das irische Beispiel weiter unten), auf Grundlage der Projekterfahrungen und dem

13 Universität für Bodenkultur Wien, Universität Innsbruck, Technische Universität Graz, FH Kufstein, FH Campus Wien, FH BFI Wien, NDU New Design University, Modul University Privatuniversität, Privatuniversität Schloss Seeburg, PH Oberösterreich, PH der Diözese Linz.

14 Dies kann beispielsweise durch ein Kompetenzportfolio erfolgen, das Zeugnisse, Arbeitsproben, Arbeitszeugnisse etc. umfassen kann.

Wunsch vieler Hochschulen, non-formal und informell erworbene Kompetenzen berücksichtigen zu können, die Empfehlung an das BMBWF formuliert, die Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenz in allen Hochschulsektoren zu ermöglichen und in allen relevanten Gesetzen explizit zu regeln.

Die Arbeit im nationalen Kontext konnte im vergangenen Jahr auch durch internationale Projektpartnerschaften bereichert werden. Die AQ Austria ist als nationale koordinierende Einrichtung an einem internationalen Erasmus+-Projekt RPL in practice (RPL = Recognition of prior learning) beteiligt, das vom Swedish Council for Higher Education koordiniert wird (<https://www.uhr.se/en/start/about-the-council/what-uhr-does/projects/rpl-in-practice/>).

Drei Hochschulen (FH Campus Wien, PH Oberösterreich, Universität für Bodenkultur Wien) aus der nationalen Projektgruppe sowie das BMBWF sind als assoziierte Partner in das Projekt eingebunden. Die im Projekt vertretenen Länder sind – neben Schweden und Österreich – Irland, Island und Kroatien. Zwischen dem nationalen Projekt und dem internationalen Projekt kann ein sehr enger Austausch erzielt werden. An diesem Projekt beteiligt ist auch das Cork Institute of Technology (CIT), das über 20 Jahre RPL-Erfahrung verfügt und an dem mittlerweile auch ein study visit der AQ Austria und drei Fachhochschulen durchgeführt werden konnte. Die AQ Austria ist außerdem Partner im Erasmus+-Projekt Sideral des kroatischen Ministry of Science and Education, das sich an den o.a. Empfehlungen der AQ Austria orientiert. Die AQ Austria wird dieses Thema auch im kommenden Jahr aktiv verfolgen, die Hochschulen bei Fragen zu non-formal und informell erworbenen Kompetenzen unterstützen und internationale Erfahrungen auf ihre Übertragbarkeit in den österreichischen Kontext überprüfen. Ein Bericht über das derzeit laufende Projekt wird Ende 2020 vorliegen.

2.5 Bericht an das Bundesministerium für Gesundheit¹⁵

Die AQ Austria hat gemäß § 28 Abs 4 Z 4 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, § 3 Abs 6 Z 4 Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) und § 11 Abs 4 Z 4 Hebammengesetz (HebG) der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Gesundheit¹⁶ einen jährlichen Bericht über den Stand der Entwicklungen der jeweiligen Ausbildungen in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege bzw. in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten bzw. Ausbildungen zur Hebamme im Fachhochschulbereich, einschließlich Informationen über die einzelnen Studienbetriebe und den kurz-, mittel- und längerfristigen Bedarf, zu erstatten. In dem Bericht wird deutlich, dass im Gegensatz zum Studienjahr davor keine Erstakkreditierungen von

¹⁵ Siehe Fußnote 16.

¹⁶ Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (von 08.01.2018 bis 07.01.2020 mit abwechselnden Ministerinnen und einem Minister, danach Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz).

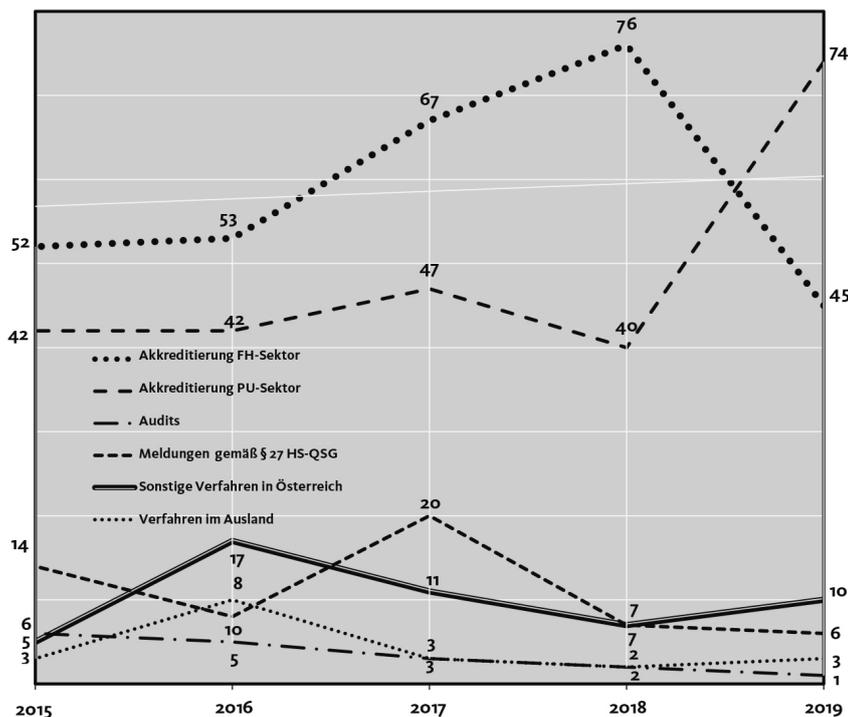
FH-Bachelorstudiengängen im Bereich Gesundheits- und Krankenpflege (GuK) erfolgten. Wie im Bereich der MTD- und FH-Bachelorstudiengänge lag der Schwerpunkt bei Aufstockungsanträgen im Bereich der GuK.

3 Qualitätssicherungsverfahren im Überblick

Die Zahl der Qualitätssicherungsverfahren der AQ Austria ist in Summe im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr in etwa gleich geblieben. An Fachhochschulen waren weniger Verfahren als in den Vorjahren anhängig, bei den Privatuniversitäten aber wesentlich mehr. Allerdings wurden bei Letztgenannten neben den Programmakkreditierungen im Berichtsjahr auch insgesamt acht weitaus aufwendigere Anträge auf institutionelle Erst- oder Reakkreditierung bearbeitet. Im Kontext der gesetzlichen Neuregelung haben sich 2019 die Verfahren nach § 27 HS-QSG deutlich reduziert, die Anzahl sonstiger Qualitätssicherungsverfahren in Österreich ist leicht gestiegen. Die Anzahl der Audits ist auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr, ebenso die Anzahl der im Ausland durchgeführten Verfahren.

Bei der Zahl der in der folgenden Abbildung dargestellten Verfahren ist zu beachten, dass diese oftmals mehrere Anträge oder Entscheidungen umfassen, da die Behandlung von mehreren Anträgen, falls möglich, in einem gemeinsamen Begutachtungsverfahren gebündelt wird.

Abbildung 2: Entwicklung der anhängigen Begutachtungsverfahren (2014–2019)

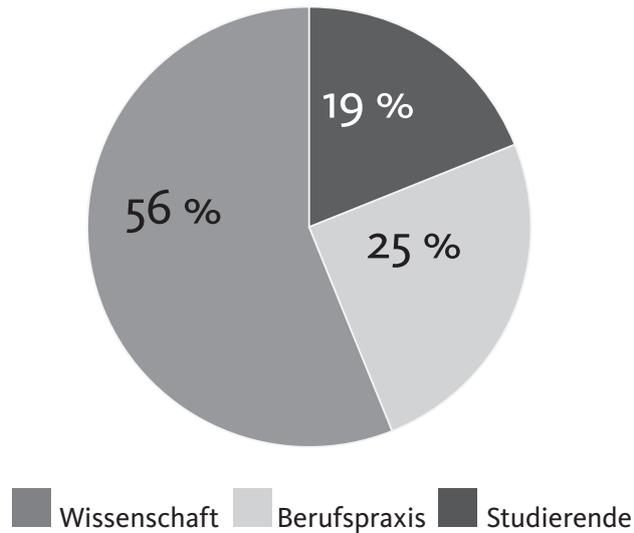


Quelle: Eigene Darstellung (bei Evaluierungen gemäß § 27 HS-QSG erfolgte ab 12/2018 eine Änderung, die zu einer neuen Meldeverordnung im Jahr 2019 hinsichtlich der §-27-Verfahren führte).

Gutachterinnen und Gutachter

In den im Jahr 2019 abgeschlossenen Qualitätssicherungsverfahren waren 192 Gutachterinnen und Gutachter tätig. Die Zusammensetzung der Gutachter/innengruppen ist in den jeweiligen Verordnungen oder Richtlinien geregelt und unterscheidet sich hinsichtlich der Anteile der Gutachterinnen und Gutachter aus den drei Gruppen Wissenschaft, Berufspraxis und Studierenden, wobei naturgemäß die Wissenschaftler/innen die größte Gruppe stellen.

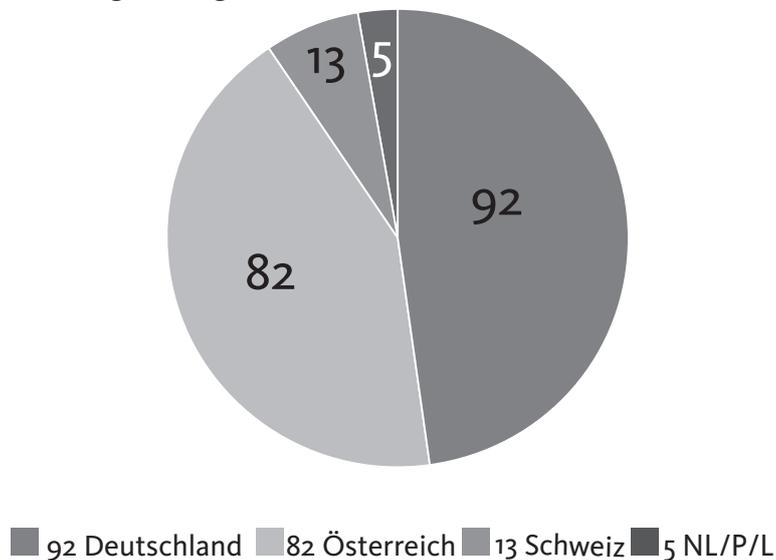
Abbildung 3: Profil der Gutachter/innen



Quelle: Eigene Darstellung.

Hinsichtlich der geografischen Herkunft ist die AQ Austria bemüht, den Gutachter/innengruppen ein internationales Profil zu geben, wobei dem Grenzen gesetzt sind, da die meisten Verfahren in deutscher Sprache durchgeführt werden. Demzufolge stammen fast alle Gutachter/innen aus Österreich, Deutschland und der Schweiz.

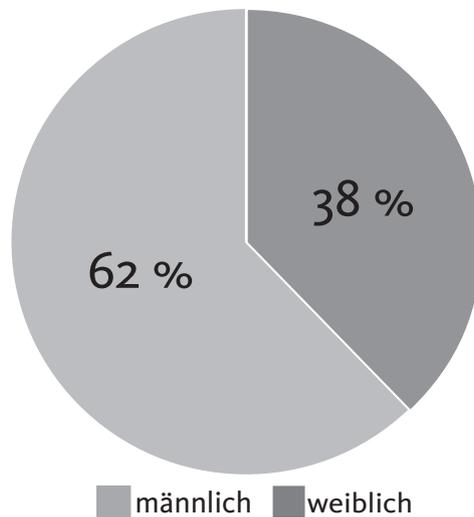
Abbildung 4: Geografische Herkunft der Gutachter/innen



Quelle: Eigene Darstellung.

Außerdem achtet die AQ Austria bei der Zusammensetzung der Gutachter/innengruppen auf Geschlechterausgewogenheit, was in den Verfahren (u.a. in Abhängigkeit vom Fachgebiet) unterschiedlich gut gelingt.

Abbildung 5: Gutachter/innen nach Geschlecht



Quelle: Eigene Darstellung.

Akkreditierung in Österreich

Gemäß den Akkreditierungsverordnungen für Verfahren an Fachhochschulen und Privatuniversitäten umfassen die Akkreditierungsverfahren unterschiedliche Verfahrensschritte. Während in Verfahren der Erstakkreditierung eines Studiengangs oder einer Hochschule im Regelfall Gutachter/innen bestellt und Vor-Ort-Besuche durchgeführt werden, variiert dies in Verfahren zur Behandlung von Anträgen auf Änderung von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen. Je nach Art der beantragten Änderung werden die Verfahren entweder wie erstmalige Akkreditierungen durchgeführt, also mit Gutachterinnen bzw. Gutachtern und einem Vor-Ort-Besuch oder nur mit einer Gutachterin bzw. einem Gutachter ohne Vor-Ort-Besuch (mit der Option zur Klärung von offenen Fragen im Rahmen einer Online-Konferenz der Gutachter/innen mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller) oder gänzlich ohne die Befassung von Gutachterinnen und Gutachtern mit einer sofortigen Board-Entscheidung nach Aktenlage. Über die jeweilige Vorgehensweise entscheidet das Board.

Fachhochschulsektor

Im Berichtsjahr waren 20 Programmakkreditierungen und 25 Anträge auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids für Studienprogramme anhängig. Abgeschlossen wurden 11 Programmakkreditierungen (10 mit einer Positiventscheidung, 1 Negativentscheidung) und 19 Anträge auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids, alle mit einer Positiventscheidung (siehe Anhang 12.2). Weiters waren 27 sogenannte „Umschichtungsverfahren“

(Änderungsanträge im Hinblick auf akkreditierte Studienplätze i.S. von § 12 FH-AkkVO) anhängig.

Die entsprechenden Akkreditierungsentscheidungen wurden bei Erst- und Änderungsanträgen mit Befassung von Gutachterinnen und Gutachtern innerhalb von ca. 7 Monaten und im Falle von Änderungsanträgen ohne Befassung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern innerhalb von ca. 14 Wochen getroffen.

Privatuniversitätensektor

Im Berichtsjahr waren 55 Programmakkreditierungen, 3 Anträge auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung (einschließlich 47 Studienprogramme), 6 Anträge auf institutionelle Akkreditierung (einschließlich 33 Studienprogramme) und 10 Änderungsanträge für Studienprogramme bzw. institutionelle Änderungen anhängig.

Es wurden 13 Programmakkreditierungen abgeschlossen (davon 9 Positiventscheidungen, 4 Anträge wurden zurückgezogen), 2 Anträge auf Verlängerung der Akkreditierung wurden positiv entschieden (einschließlich 31 Studienprogramme und 1 Widerruf eines Studienprogrammes), 5 Anträge auf institutionelle Akkreditierung (einschließlich 25 Studienprogramme) mit 2 Positiventscheidungen und 3 Negativentscheidungen bzw. Rückziehungen nach Vorlage der entsprechenden Gutachten und 8 Änderungsanträge wurden positiv abgeschlossen (siehe Anhang 12.2).

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 2019 bei den Programmakkreditierungen 8 Monate und bei den institutionellen Verfahren 10 Monate. Im Falle von Änderungsanträgen ohne Befassung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern wurden die entsprechenden Entscheidungen innerhalb von ca. 10 Wochen getroffen.

Audits in Österreich

Im Berichtszeitraum war 1 Verfahren anhängig, das positiv entschieden wurde. Auch wurde bei 1 Auditverfahren über die Auflagenerfüllung entschieden (siehe Anhang 12.2).

Meldung von Studien ausländischer Bildungseinrichtungen

Im Berichtszeitraum wurden 14 Studiengänge in das Verzeichnis der Meldeverfahren aufgenommen, die von 6 ausländischen Hochschulen gemäß § 27 iVm § 27a HS-QSG in Österreich angeboten werden (siehe Anhang 12.2). Meldeverfahren nach § 27 iVm § 27b HS-QSG wurden nicht durchgeführt.

Sonstige Qualitätssicherungsverfahren in Österreich

Die Regeln für die Durchführung dieser Verfahren wurden im Einzelfall festgelegt und entsprechend internationaler Standards wurden in sämtlichen Verfahren Gutachter/innen bestellt und Vor-Ort-Besuche durchgeführt.

Es wurden 10 sonstige Qualitätssicherungsverfahren im Berichtszeitraum durchgeführt: die Evaluierung der Fakultät für Bauingenieurwissenschaften der Technischen Universität Graz, 3 Evaluierungen an der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen (Forschungsinstitut AMO – Gesellschaft für Angewandte Micro- und Optoelektronik, Forschungsinstitut FIR – Forschungsinstitut für Rationalisierung, Forschungsinstitut FiW – Forschungsinstitut für Wasser und Abfallwirtschaft) sowie die Organisation der Begutachtung von Standards zur Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarungen an der WU Wien an 6 Departments (Department für Marketing, Department für Öffentliches Recht und Steuerrecht, Department für Strategy and Innovation, Department für Informationsverarbeitung und Prozessmanagement, Department für Welthandel, Department für Privatrecht).

Akkreditierungen Ausland

Gemäß der Richtlinie der AQ Austria werden bzw. wurden in 2 abgeschlossenen Verfahren Gutachter/innen bestellt und Vor-Ort-Besuche durchgeführt und 1 Verfahren ist noch anhängig.

Im Berichtsjahr wurden die Akkreditierung eines Masterstudiengangs (Luxembourg School of Business) und die Überprüfung der Auflagenerfüllung (Internationale Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein – institutionell und Dokortatsstudium Philosophie) durchgeführt. 1 Antrag auf Systemakkreditierung der Fachhochschule Kiel ist anhängig.

4 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Qualitätssicherungsverfahren

4.1 Vorbereitung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern für Akkreditierungsverfahren

Die AQ Austria legt an die Durchführung der Qualitätssicherungsverfahren hohe Maßstäbe an. Da die Tätigkeit von Gutachterinnen bzw. Gutachtern ein zentrales Element der externen Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum darstellt, ist der Vorbereitung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern ein besonderes Augenmerk gewidmet. Gutachter/innen übernehmen eine zentrale Rolle in einem Akkreditierungsverfahren. Sie begutachten die Qualität des beantragten Studiengangs oder der Institution und treffen insbesondere Bewertungen, ob die Akkreditierungskriterien erfüllt werden oder nicht. Ergänzend zu den jeweiligen spezifischen verfahrensbezogenen Vorbereitungen organisierte die AQ Austria auch im Jahr 2019 sechs optionale Vorbereitungsseminare im Zeitraum von Jänner bis November. Ziel dieser eintägigen Seminare ist es, Gutachter/innen sowohl mit den Aufgaben und der Rolle als Gutachter/in als auch mit den wesentlichen Aspekten der Akkreditierungsverfahren der AQ Austria vertraut zu machen. Ein besonderes Augenmerk wird in den Vorbereitungsseminaren auf die Information zu sektor-spezifischen Aspekten sowie auch auf die Erstellung der Gutachten gelegt.

Es wurden mehr als sechs Vorbereitungsseminare angeboten. Es konnten jedoch aufgrund zu geringer Anmeldungen nicht alle geplanten Vorbereitungsseminare durchgeführt werden. Die AQ Austria übernimmt sämtliche Kosten (Anreise und Übernachtung) für die Teilnehmer/innen derartiger Vorbereitungsseminare.

Neben diesen Vorbereitungsseminaren kooperierte die AQ Austria im Berichtszeitraum mit der Österreichischen Hochschüler_innenschaft, die zusätzlich Vorbereitungsseminare exklusiv für studentische Gutachter/innen durchführte.

Darüber hinaus führte die AQ Austria 2019 gemeinsam mit der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) einen Workshop für bereits erfahrene Sachverständige des Gesundheitsressorts (BMG-SV) durch, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei Akkreditierungsverfahren im Fachhochschulbereich beizuziehen sind. Neben dem Erfahrungsaustausch über die Tätigkeit als Sachverständige dienten diese Treffen der Information über aktuelle Entwicklungen sowohl im Bereich des Gesundheitsrechts als auch im Bereich des Akkreditierungswesens bzw. der externen Qualitätssicherung.

Im Jahr 2019 war die Präsentation der Neuauflage des Leitfadens für Sachverständige im Gesundheitswesen (BMG-SV Juni 2019) zentral. Die vollständige Überarbeitung dieses Leitfadens, der 2014 als Handreichung für diese Sachverständigen entwickelt worden war, trägt den Entwicklungen in diesen Bereichen seither Rechnung und integriert die Veränderungen der fachhochschulischen Rahmenbedingungen durch die neue Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 (FH-AkkVO) des Boards der AQ Austria. Diese Neuauflage wurde wie die Ursprungsversion von der GÖG verfasst, mit der fachlichen Begleitung durch das BMASGK¹⁷ und die AQ Austria. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vorbereitungsseminare haben wertvolle Anregungen und Rückmeldungen bezüglich inhaltlicher Aspekte und hinsichtlich der Handhabbarkeit gegeben, ebenso haben die Mitglieder der informellen Plattform FH-QS Expertise und Anregungen eingebracht.

4.2 Feedbackanalyse zu den Begutachtungsverfahren 2018/2019

Das interne Qualitätsmanagementsystem der AQ Austria sieht als Instrument zur Sicherung der Qualität der Begutachtungsverfahren die Einholung von schriftlichem Feedback zur Durchführung der Verfahren und zu den Verfahrensregeln vor. Dies erfolgt hauptsächlich über schriftliche Feedbackbögen, die – soweit die Fallzahlen ausreichend sind – für jede Verfahrensart jährlich ausgewertet werden. Die Ergebnisse dieser Feedbackanalyse werden den Mitgliedern des Boards der AQ Austria zur Beratung vorgelegt. Darüber hinaus wird das Feedback laufend intern besprochen und zur Optimierung der Durchführung von Begutachtungsverfahren genutzt.

Im Feedback-Bericht 2018/2019 (Berichtszeitraum: 01.10.2018 bis 30.09.2019) wurden ausschließlich Akkreditierungsverfahren ausgewertet. Für die Audits und die Verfahren nach § 27 HS-QSG sowie für die internationalen Qualitätssicherungsverfahren und Beratungs- bzw. Evaluierungsprojekte waren die Fallzahlen im Berichtszeitraum zu gering.

Für die Akkreditierungsverfahren wurden insgesamt 183 Feedbackbögen verschickt: 148 an die beteiligten Gutachter/innen und 35 an Hochschulen. Von 148 Gutachterinnen bzw. Gutachtern aus insgesamt 35 Akkreditierungsverfahren (davon 25 FH-Verfahren, 10 PU-Verfahren, davon sieben institutionelle Verfahren) schickten 83 den „Feedbackbogen für Gutachter/innen“ ausgefüllt zurück; dies ergibt eine Rücklaufquote von 56 %. Von den 35 an Hochschulen bzw. Antragsteller/innen versendeten Feedbackbögen wurden 18 retourniert. Daraus ergibt sich eine Rücklaufquote von 51 %.

Die Modalitäten der Akkreditierungsverfahren, die Arbeit der Geschäftsstelle und des Boards werden insgesamt sowohl von den Gutachterinnen und Gutachtern als auch den

¹⁷ Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

Hochschulvertreterinnen und -vertretern bzw. Antragstellerinnen und Antragstellern – wie in den Jahren zuvor – sehr positiv bewertet; beide Gruppen wählten weitgehend positive Ausprägungen unter den Antwortmöglichkeiten aus. Der Anteil der positiven Rückmeldungen variiert zwischen 88 und 100 % bei den Rückmeldungen der Hochschulen und zwischen 93 und 100 % beim Feedback der Gutachter/innen. Als insgesamt sehr positiv kann hervorgehoben werden, dass 96 % der Gutachter/innen dazu bereit sind, erneut mit der AQ Austria zu arbeiten.

Gutachter/innen und Vertreter/innen der Hochschulen nutzten die offenen Fragen in den Feedbackbögen eher selten. Ein Großteil der Kommentare der Gutachter/innen unterstreicht aber ihre positiven Rückmeldungen anhand der formalisierten Bewertungskategorien. Kritische Äußerungen adressieren daneben vor allem den großen Umfang der übermittelten Dokumente, das knappe Zeitbudget während des Vor-Ort-Besuchs und die zum Teil schwierige Abgrenzung zwischen den Akkreditierungskriterien¹⁸. Im Wege der offenen Fragen bringen auch einige Vertreter/innen der Hochschulen ihre Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der AQ Austria zum Ausdruck. In Bezug auf die Zusammensetzung der Gutachter/innengruppe wird wie bei den Gutachterinnen bzw. Gutachtern für wichtig erachtet, dass mindestens ein Mitglied aus Österreich kommt. Von großer Bedeutung für die Vertreter/innen der Hochschulen, die die offenen Felder des Feedbackbogens nutzten, ist die beobachtete Haltung der Gutachter/innen als „Critical friends“, da diese einen konstruktiven Austausch ermöglicht. Dementsprechend sind u. a. der „externe Blick“ der Gutachter/innen und die mit der Antragstellung verbundene Phase der Reflexion für die Qualitätsentwicklung besonders wertvoll. Einzelne kritische Äußerungen dort betreffen die Vorbereitungsunterlagen (Wunsch nach Templates bzw. mehr Erläuterungen), die Inhalte der Gespräche beim Vor-Ort-Besuch (die eher die Gestaltung des Curriculums als institutionelle Aspekte fokussieren sollten) und das Abschlussgespräch vor Ort (das für die Hochschulen nicht aufschlussreich genug ist).

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich die Bewertungsmuster der Gutachter/innen und Hochschulen in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert haben; die Bewertungen liegen auf einem konstant sehr positiven Niveau. Der Informationsmehrwert ergibt sich hauptsächlich aus den offenen Kommentarfeldern, die aber bezogen auf alle retournierten Fragebögen eher selten genutzt werden. Aus diesem Grund hat sich die Geschäftsstelle entschlossen, die Methodik in der Feedbackbefragung zu ändern, indem in den Fragebögen von den vorwiegend quantitativen geschlossenen Fragen abgegangen wird und stattdessen Begründungen für kurze Bewertungen gezielt abgefragt werden. Der Fokus wird auf qualitative Beiträge gelegt. Außerdem wird ab 2020 ein elektronisches Erhebungstool genutzt werden. Hiermit wird einem vielfach geäußerten Wunsch der Hochschulen entsprochen.

¹⁸ Dieses Feedback bezieht sich auf die Akkreditierungsverordnungen aus dem Jahr 2015. Seit 2019 sind überarbeitete Akkreditierungsverordnungen in Kraft, die in diese Auswertungsrunde noch nicht eingeflossen sind. Neben den Akkreditierungsverordnungen aus dem Jahr 2019 wurden Dokumentationen mit ausführlichen Erläuterungen veröffentlicht.

4.3 Meldung von Studien ausländischer Bildungseinrichtungen

Die AQ Austria ist seit Juli 2014 als Meldestelle für ausländische Studien gemäß § 27 Abs 3 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) eingerichtet.

Nach Aufhebung der Regelungen zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG (idF BGBl I 45/2014) durch den Verfassungsgerichtshof aufgrund eines Verstoßes gegen das aus Art 18 B-VG abzuleitende Determinierungsgebot hat der Nationalrat am 12.12.2018 eine Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes beschlossen, die seit 01.01.2019 in Kraft ist (BGBl I 95/2018). Der Gesetzgeber hat sich mit der Neuregelung von § 27 HS-QSG für eine hoheitliche Abwicklung der Meldeverfahren entschieden.

Der neuen Regelung zufolge dürfen ausländische Bildungseinrichtungen auf der Grundlage von § 27 HS-QSG in Österreich Studiengänge durchführen, soweit diese in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs 2 Z 1 UG anerkannt sind und mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind. Nach positiver Absolvierung des Meldeverfahrens erfolgt die Aufnahme der Bildungseinrichtung und ihrer Studien in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG. Ist das Meldeverfahren positiv entschieden, dürfen die Bildungseinrichtungen den Studienbetrieb in Österreich aufnehmen und durchführen.

Bildungseinrichtungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben vor Aufnahme des Studienbetriebes die in § 27a Abs 1 Z 1–5 HS-QSG angeführten Unterlagen vorzulegen. Bildungseinrichtungen aus Drittstaaten haben sich vor Aufnahme des Studienbetriebes einer externen Evaluierung nach § 27b Abs 2 HS-QSG zu unterziehen und die in § 27b Abs 1 Z 1–4 HS-QSG angeführten Unterlagen vorzulegen.

Mit der Meldung der ausländischen Studiengänge und der Aufnahme in das Verzeichnis ist keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studiengängen und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden. Die Studiengänge und akademischen Grade gelten als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der ausländischen Bildungseinrichtung. Die ausländischen Bildungseinrichtungen haben gemäß § 27 Abs 7 HS-QSG nach erfolgter Meldung auf den Umstand, dass im Zuge der Meldung keine Prüfung der Gleichwertigkeit durch die AQ Austria erfolgt, im Rahmen ihrer Marktkommunikation und ihres Außenauftrittes in Österreich in schriftlicher und optisch hervorgehobener Form hinzuweisen.

Das Anbieten von Studien, welche mit österreichischen Studien nicht vergleichbar sind, ist gemäß § 27 Abs 2 HS-QSG unzulässig. Bildungseinrichtungen, die in ihrem jeweiligen Herkunfts- bzw. Sitzstaat nicht als postsekundär im Sinne des § 51 Abs 2 Z 1 UG anerkannt sind, dürfen nach dieser Bestimmung Studien in Österreich nicht anbieten.

Meldungen und Bestätigungen, die vor dem 31.12.2018 gemäß § 27 (idF BGBl I 45/2014) erfolgten oder erteilt wurden, bleiben gemäß § 36 Abs 7 HS-QSG idGF ab Ausstellung fünf Jahre gültig.

Die AQ Austria ist als gesetzlich eingerichtete Meldestelle nicht für Anrechnungsfragen sowie Gleichwertigkeitsprüfungen zuständig. Im Rahmen der Meldeentscheidungen werden Urkunden betreffend Anerkennung der Bildungseinrichtungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat geprüft, ebenso erfolgt eine Prüfung von Urkunden betreffend Anerkennung der Studiengänge im Herkunfts- bzw. Sitzstaat. Diese Prüfung betrifft jedoch Fragen der Anerkennung im Herkunfts- bzw. Sitzstaat, davon zu unterscheiden ist die Anerkennung in Österreich, hinsichtlich der seitens der AQ Austria keine Aussagen oder Entscheidungen getroffen werden können. Die Zuständigkeit in den Themenbereichen Anerkennung bzw. Gleichwertigkeit liegt beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, ENIC NARIC Austria.

Das Board der AQ Austria hat in der Sitzung vom 03.07.2019 nach Durchführung eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens die Verordnungen gemäß §§ 27a Abs 2 bzw. 27b Abs 3 (§ 27-Meldeverordnung 2019) sowie 27 Abs 10 HS-QSG (§ 27-Datenmeldeverordnung) erlassen. Die Verordnungen regeln die Durchführung des Meldeverfahrens für Bildungseinrichtungen aus EU/EWR-Staaten gemäß § 27a HS-QSG und legen die methodischen Verfahrensgrundsätze fest. In Bezug auf die Regelung zur Durchführung des Meldeverfahrens für Bildungseinrichtungen aus Nicht-EU/EWR-Staaten gemäß § 27b HS-QSG erfolgten in der § 27-MeldeVO 2019 Festlegungen hinsichtlich der Prüfbereiche (§ 27b Abs 2 HS-QSG) und methodischen Verfahrensgrundsätze. In der § 27-DatenmeldeVO wurden Vorgaben zur Struktur der zu meldenden Änderungen und Daten gemäß § 27 Abs 10 HS-QSG getroffen.

Im Jahr 2019 wurden sechs Meldungen von ausländischen Hochschulen betreffend 14 Studiengänge gemäß § 27 iVm § 27a HS-QSG bearbeitet. Meldeverfahren nach § 27 iVm § 27b HS-QSG wurden nicht durchgeführt. Die Verfahrensergebnisse sind auf der Webseite der AQ Austria unter https://www.aq.ac.at/de/meldung-auslaendischer-studien/Verzeichnis_Meldeverfahren.php abrufbar. Ebenso einsehbar sind auf der Webseite unter https://www.aq.ac.at/de/meldung-auslaendischer-studien/laufende_verfahren.php Meldeverfahren, die sich in Bearbeitung befinden.

Aus Gründen der Transparenz, nämlich um einen grundlegenden Überblick hinsichtlich der in Österreich durchgeführten Studiengänge ausländischer Bildungseinrichtungen zu erlangen, wurde vom Gesetzgeber die Erhebung statistischer Daten durch die AQ Austria vorgesehen. Es handelt sich um Daten betreffend Anzahl der Studienanfänger/innen, Studierenden sowie Absolvent/inn/en, angegeben nach Geschlecht und Herkunft. Diese Daten sind je Studiengang zum Stichtag 15.11. eines jeden Jahres an die AQ Austria zu melden. Die AQ Austria hat diese Daten in ihrer Funktion als Meldestelle zu veröffentlichen. Die betreffenden Daten sind auf der Webseite der AQ Austria unter https://www.aq.ac.at/P27MAS_Reports/Report/Studierendendaten abrufbar.

Darüber hinaus hat die AQ Austria auf ihrer Webseite unter https://www.aq.ac.at/de/meldung-auslaendischer-studien/dokumente-meldung-auslaendischer-studien/_27_Informationsblatt_fuer_Antragsteller_innen_30_01_2020.pdf?m=1580461382& ein Informationsblatt

für Antragsteller/innen veröffentlicht, in dem die gesetzlich vorgeschriebenen Aspekte betreffend Antragsgestaltung und Nachweispflichten nach Abschluss des Meldeverfahrens zusammengefasst sind sowie Empfehlungen seitens der AQ Austria, beispielsweise zu Fragen des Antragsaufbaus oder der korrekten Darstellung der erfolgten Meldung nach außen, dargestellt sind. In diesem Dokument sind darüber hinaus auch Anregungen enthalten, welche Informationen aus Sicht der AQ Austria aus Transparenzgründen auf der Webseite der ausländischen Bildungseinrichtung aufscheinen sollten. Diese Empfehlungen ergeben sich aus den bisherigen Erfahrungswerten in der Arbeit mit grenzüberschreitenden Studien. So gibt es immer wieder Nachfragen bei der AQ Austria zu den betreffenden Themen und Punkten. Die AQ Austria möchte daher mit dieser Übersicht zu einer entsprechenden Transparenzsteigerung beitragen.

4.4 Neue Jahresberichtsverordnungen für Privatuniversitäten und Fachhochschulen

Der Überarbeitung der Jahresberichtsverordnungen für Privatuniversitäten und Fachhochschulen ging der Wunsch voraus, die Nutzbarkeit und Aussagekraft der Jahresberichte zu verbessern und aus den Jahresberichten entwicklungsorientierte und analytische Informationen gewinnen zu können sowie den Zeitpunkt der Berichtslegung vorzuverlegen. Letzteres konnte aufgrund der gesetzlich festgelegten Frist mit Ende Mai des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres jedoch nicht umgesetzt werden.

Zur Beratung wurden mehrere Workshops unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern seitens der Privatuniversitäten und Fachhochschulen durchgeführt. In diesen Treffen wurden die allgemeinen Herausforderungen sowohl aus Sicht der Hochschulen als auch der AQ Austria hinsichtlich der Jahresberichtsverordnungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen diskutiert und Überlegungen zur Neugestaltung der Verordnungen erarbeitet. In einem abschließenden Workshop (April 2019) wurden die Entwürfe den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Sektoren im Vorfeld zur allgemeinen externen Begutachtung vorgestellt.

Vom 16.05. bis 06.06.2019 fand ein öffentliches Begutachtungsverfahren statt. Die Stakeholder (BMBWF – Fachabteilung, Generalversammlung der AQ Austria, FHK, ÖPUK, uniko, Geschäftsführungen und Kollegiumsleitungen der Fachhochschulen, Geschäftsführungen und Rektorate der Privatuniversitäten sowie Rektorate der öffentlichen Universitäten) wurden direkt kontaktiert. Zudem erfolgte die Veröffentlichung des Begutachtungsverfahrens auf der Webseite der AQ Austria.

Das Board der AQ Austria hat die Jahresberichtsverordnungen (Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung 2019 (PU-JBVO), Fachhochschul-Jahresberichtsverordnung 2019 (FH-JBVO)) in der 55. Sitzung am 03.07.2019 beschlossen. Die AQ Austria hat die Verordnungen inklusive ergänzender Informationen zu den jeweiligen Verordnungen an die Hochschulen versendet und auf ihrer Webseite veröffentlicht.

5 Die AQ Austria als Kompetenzzentrum: Beratungsdienstleistungen und Projekte

5.1 Die NQR-Servicestelle der AQ Austria

Die NQR-Servicestelle der AQ Austria hat im November 2019 ihre Tätigkeit aufgenommen. Dabei unterstützt sie Hochschulen sowie Bildungsanbieter auf Hochschulniveau, ihre non-formalen Qualifikationen¹⁹ dem Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) zuzuordnen.

Als Grundlage dient das Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen²⁰ (NQR-Gesetz), das am 15.03.2016 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz regelt die Zuordnung österreichischer Qualifikationen auf Basis von Lernergebnissen zu einer der acht Qualifikationsstufen des NQR sowie die Veröffentlichung dieser Zuordnung zu Informationszwecken im NQR-Register²¹. Der NQR stellt somit ein Transparenzinstrument zur Einordnung von Qualifikationen des österreichischen Bildungssystems dar, wodurch die Vergleichbarkeit von Qualifikationen in Österreich und in Europa gefördert wird.²²

Aufgaben der NQR-Servicestelle der AQ Austria

Die NQR-Servicestelle der AQ Austria bietet Hochschulen und Anbieterinnen bzw. Anbietern von Qualifikationen auf Hochschulniveau, die Interesse an einer NQR-Zuordnung haben, eine kostenlose Erstberatung an. Diese Beratung dient dazu festzustellen, ob eine angebotene Qualifikation den Kriterien einer Zuordnung durch eine NQR-Servicestelle entspricht, aber auch um mögliche Unklarheiten sowie weitere Details und Modalitäten des Zuordnungsprozesses zu besprechen und zu erläutern. Sind die Voraussetzungen für eine Zuordnung zum NQR gegeben, können Qualifikationsanbieterinnen bzw. -anbieter die NQR-Servicestelle der AQ Austria mit der Einreichung des Zuordnungsersuchens beauftragen. Hierfür wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der AQ Austria und der Bildungseinrichtung abgeschlossen.

¹⁹ Qualifikationen, die nicht auf einer Rechtsgrundlage (z. B. Gesetz, Verordnung etc.) basieren.

²⁰ Vgl. Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) StF: BGBl. I Nr. 14/2016 (NR: GP XXV RV 999 AB 1007 S. 113. BR: AB 9537 S. 851.).

²¹ NQR-Register: <https://www.qualifikationsregister.at/nqr-register/nqr-zuordnungen/>, abgerufen am 03.03.2020.

²² Vgl. Qualifikationsregister: www.qualifikationsregister.at, abgerufen am 25.02.2020.

Nach Vertragsabschluss hat die NQR-Servicestelle der AQ Austria die Aufgabe die Qualifikationsanbieterinnen bzw. -anbieter bei der Erstellung von Zuordnungsersuchen zu beraten, zu unterstützen und in weiterer Folge das Zuordnungsersuchen bei der NQR-Koordinierungsstelle (NKS) einzureichen. Die Servicestelle achtet darauf, dass das angestrebte NQR-Niveau der Qualifikation angemessen und nachvollziehbar ist und dass die Zuordnungstauglichkeit zum NQR gegeben ist. Das bedeutet, dass sichergestellt wird, dass ausschließlich non-formale Qualifikationen behandelt werden, dass alle grundlegenden Anforderungen für eine Zuordnung gegeben sind und die dafür notwendigen Dokumente und Unterlagen vorhanden sind. Bei der Erstellung eines NQR-Zuordnungsersuchens werden daher folgende Punkte bearbeitet: Beschreibung der Qualifikation anhand von Lernergebnissen, Begründung für die Zuordnung zum angestrebten NQR-Niveau, Angaben zum Feststellungsverfahren sowie Informationen über die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Qualifikation.

Zuordnung zum NQR

Der eigentliche Zuordnungsprozess von Qualifikationen wird von der NKS koordiniert und verwaltet. Sie prüft die eingereichten Zuordnungsersuchen formal und inhaltlich und zieht ggf. externe Sachverständige, Expertinnen bzw. Experten hinzu.²³ Das Entscheidungsgremium ist die NQR-Steuerungsgruppe, die mit qualifizierter Mehrheit ein Veto gegen eine vorgeschlagene Zuordnung einlegen kann. Tut sie das nicht, erhält die Zuordnung einer Qualifikation zum NQR Gültigkeit und wird im NQR-Register veröffentlicht.

Lernergebnisorientierung

„Lernergebnisse sind Aussagen darüber, was ein Lernender weiß, versteht und in der Lage ist zu tun, nachdem er einen Lernprozess abgeschlossen hat. Sie werden als Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen definiert.“²⁴

Lernergebnisse stellen die Grundlage für die Zuordnung von Qualifikationen zu einem bestimmten NQR-Niveau dar. Eine präzise Formulierung der Lernergebnisse von Qualifikationen ist daher für eine Zuordnung zum NQR unerlässlich. Hochschulen haben im Zuordnungsprozess die Möglichkeit, ihre Lernergebnisse anhand der Deskriptoren des Europäischen Qualifikationsrahmens²⁵ in Hinblick auf das zugehörige Berufs- und Tätigkeitsfeld zu überarbeiten und ggf. anzupassen. Die NQR-Servicestelle der AQ Austria berät die

23 Vgl. Handbuch für die Zuordnung von formalen und nicht-formalen Qualifikationen zum NQR (2019). Wien: NQR-Koordinierungsstelle.

24 Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/ceed970-518f-11e7-a5ca-01aa75ed71a1/language-de>, abgerufen am 03.03.2020.

25 Deskriptoren des Europäischen Qualifikationsrahmens: <https://www.qualifikationsregister.at/der-nqr/deskriptoren/>, abgerufen am 10.04.2020.

Hochschulen anhand gängiger Taxonomien sowie Inhalts- und Handlungskomponenten bei der korrekten und praxisgerechten Formulierung von Lernergebnissen. Zusätzlich gibt sie Hinweise, worauf bei der Abstufung der unterschiedlichen Niveaus zu achten ist.

Qualifikationen

NQR-Servicestellen sind ausschließlich für die Zuordnung non-formaler Qualifikationen zum NQR zuständig. Aus einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) geht hervor, dass non-formale Qualifikationen als die Ergebnisse einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung definiert sind, die nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind.

Demgegenüber stehen formale Qualifikationen. Das sind gesetzlich oder per Verordnung geregelte Qualifikationen oder Ergebnisse einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung. Im Bereich der Hochschulen betrifft das alle Qualifikationen, die in den Materien-Gesetzen des jeweiligen Hochschulsektors festgelegt sind. Eine detaillierte Liste der betreffenden Qualifikationen bzw. ein Auszug der Stellungnahme des Ministeriums findet sich auf der NQR-Webseite der AQ Austria²⁶. Formale Qualifikationen sind bei Interesse einer Hochschule an einer NQR-Zuordnung individuell zuzuordnen. Hier ist der Ansprechpartner für die Hochschulen das BMBWF. Das Zuordnungsersuchen wird in diesem Fall vom Ministerium direkt an die NQR-Koordinierungsstelle gerichtet.

Eine Ausnahme stellen hochschulisch erworbene Qualifikationen der Bologna-Architektur (Bachelor, Master, PhD) dar. Diese müssen keinen Zuordnungsprozess durchlaufen, da sie mit der Verabschiedung des NQR-Gesetzes automatisch den Niveaus 6, 7 und 8 zugeordnet wurden. Zudem sind Universitätslehrgänge öffentlicher und privater Universitäten, Lehrgänge zur Weiterbildung der Fachhochschulen, Hochschullehrgänge der Pädagogischen Hochschulen sowie Universitätslehrgänge der Universität für Weiterbildung Krems, die mit einem Mastergrad abschließen, gemäß BMBWF dem Niveau 7 zugeordnet.

Mehrwert einer Zuordnung zum NQR

Im Gespräch mit Vertreterinnen bzw. Vertretern verschiedener Hochschulen wurde mehrfach die Frage aufgeworfen, welchen Mehrwert bzw. welchen Vorteil eine Zuordnung hochschulischer Qualifikationen zum NQR hat. Es gibt eine Reihe von Gründen, die für eine Zuordnung sprechen und im Folgenden skizziert werden. Qualifikationen, die im NQR-Register eingetragen sind, werden einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dadurch gewinnen sie an Sichtbarkeit, was zu einer erhöhten Transparenz führt und eine Vergleichbarkeit der Qualifikation auf nationaler und europäischer Ebene ermöglicht. Im NQR-Register werden

²⁶ https://www.aq.ac.at/de/nqr/nqr-dokumente/Mitteilung_BMBWF_zu_NQR-Servicestellen.pdf?m=1573743884&, abgerufen am 03.03.2020.

außerdem das NQR-Niveau, eine Zusammenfassung der wesentlichen Lernergebnisse und eine Beschreibung der Qualifikationen veröffentlicht. Dadurch erhalten interessierte Parteien, wie z.B. Studierende, Arbeitgeber/innen oder andere Bildungseinrichtungen, einen guten Überblick und ein besseres Verständnis der zugeordneten Qualifikationen. Aufgrund der internationalen Vergleichbarkeit der einzelnen Niveaustufen erleichtert der NQR die grenzüberschreitende Mobilität von Studierenden. Die transparente Darstellung von Qualifikationen kann einen wertvollen Beitrag zur Durchlässigkeit innerhalb und zwischen den formalen und nicht-formalen Bereichen des Qualifikationssystems leisten. Das entspricht der Idee des lebenslangen Lernens und der Förderung der europäischen Dimension im Hochschulbereich.²⁷

5.2 EMINENT

Seit 2018 ist die AQ Austria Partnerin in dem von der EU-Kommission aus den Erasmus+-Programme-Mitteln ko-finanzierten und von der Universität Alicante geleiteten Projekt EMINENT „Towards the enhancement and harmonisation of HEIs Quality Assurance in Haiti in response to National and International developments“. Ziel des Projekts ist unter anderem die Implementierung eines internen Qualitätsmanagements an fünf haitianischen Hochschulen sowie, in Kooperation mit dem haitianischen Ministerium für nationale Bildung und Berufsbildung, die Erstellung eines Fahrplans für die Weiterentwicklung des Hochschulsektors in Haiti.

Das Kick-off-Event fand im Februar 2019 am Campus der Universität Alicante statt. Im Mai 2019 erfolgte ein „site visit“ in den Räumlichkeiten der AQ Austria in Wien, um allen Projektpartnerinnen bzw. -partnern die Tätigkeit der AQ Austria näherzubringen. Neben allgemeinen Informationen zur Qualitätssicherung im österreichischen Hochschulsystem wurden die Bereiche Akkreditierung, Audit und Analysen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle vorgestellt. Im Juni 2019 hatten die Kolleginnen und Kollegen aus Haiti die Gelegenheit den Campus sowie die Arbeit der internen Qualitätssicherungsabteilung des University College Cork kennenzulernen.

Das vorerst letzte Projektmeeting fand aufgrund der aktuellen politischen Lage in Haiti im November 2019 in Kuba (Camagüey) statt. Gemeinsam wurden unter anderem Statuten für ein Netzwerk der zukünftigen Qualitätssicherungsabteilungen an Hochschulen erarbeitet sowie erste Schritte für die geplante Selbstevaluierung der Partnerhochschulen gesetzt. Die geplante Laufzeit des Projektes ist bis Herbst 2021.

Weitere Informationen zum Projekt finden sich hier: <https://www.eminent-haiti.eu/>.

²⁷ Vgl. Qualifikationsregister: www.qualifikationsregister.at, abgerufen am 25.02.2020.

5.3 fteval Sonderheft

Die AQ Austria ist eines von insgesamt 23 Mitgliedern der Plattform fteval, in der ein großer Teil der Akteurinnen und Akteure der österreichischen Forschung, Technologie und Innovation (FTI) vertreten ist und gemeinsam an der Weiterentwicklung der Evaluierungskultur in Österreich arbeitet.

„Die Plattform fteval wurde im Jahr 1996 gegründet, um zu mehr Evidenz in der österreichischen Forschungs- und Technologiepolitik beizutragen. Die zugrundeliegende Idee der Plattform war eine lose Abfolge von Veranstaltungen bzw. Workshops sowie einer informellen Publikationsreihe zu Fragen der Evaluierung, v. a. von Technologieprogrammen, -projekten und -konzepten. Ziel der Tätigkeit war und ist das Erreichen eines besseren gemeinsamen Verständnisses zwischen Planenden, Fördernden und Evaluierenden. Damit verbunden ist bis heute die Diskussion und Entwicklung von best practices und eine Diskussion über Methoden, ein Erfahrungsaustausch mit anderen europäischen Ländern auf Expertinnen- bzw. Expertenebene sowie die Diskussion über die Bedeutung von Standards der Europäischen Union für Österreich. Seither hat sich die Plattform kontinuierlich weiterentwickelt.“²⁸

Die Tätigkeit der Plattform begann mit einem Newsletter, der sich zum heutigen fteval Journal for Research and Technology Policy Evaluation weiterentwickelt hat. Die 49. Ausgabe des Journals ist der Tätigkeit der AQ Austria gewidmet.

Dieses Sonderheft gibt einen Überblick über das breite Spektrum der Qualitätssicherung an Hochschulen sowohl aus Perspektive der Agentur als auch aus jener der vier österreichischen Hochschulsektoren, des Wissenschaftsrates sowie von Hochschulforscherinnen bzw. -forschern. Letztere beschäftigen sich in vier Beiträgen mit der Frage, wie Qualitätssicherung durch Evaluierung in Zukunft aussehen kann und ob Peer-Reviews weiterhin Mittel der Wahl sein werden. Zwei öffentliche Universitäten geben aus ihrer Praxiserfahrung einen Einblick in den Nutzen externer Evaluierungsverfahren für ihre Einrichtungen. Die AQ Austria beschreibt einerseits das Thema Forschungsevaluierung im Kontext der verschiedenen Qualitätssicherungsverfahren der AQ Austria und andererseits die Verschränkung der externen Qualitätssicherung im Sinne des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes mit der internen Hochschulsteuerung in den österreichischen Hochschulsektoren. Darauf replizieren die vier Sektoren und reflektieren Qualitätssicherung aus Hochschulsicht.

Das Sonderheft Nummer 49 erschien im Dezember 2019 und steht als Download auf der fteval-Webseite zur Verfügung.²⁹

²⁸ Hier ist die Webseite der Plattform zu finden: <https://www.fteval.at/content/home/plattform/about/>, abgerufen am 07.04.2020.

²⁹ https://www.fteval.at/content/home/journal/aktuelles/20_12_2019_ausgabe_49/NEU_Journal_49_WEB_DOI10.22163-fteval.2019.447.pdf, abgerufen am 07.04.2020.

5.4 Informelle Plattform: Qualitätssicherung bei Gesundheitsberufe-Ausbildungen im FH-Bereich

Im Rahmen der informellen Plattform Qualitätssicherung bei Gesundheitsberufe-Ausbildungen im FH-Bereich (Informelle Plattform FH-QS) verständigen sich Vertreter/innen des vormaligen Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (BMGF)³⁰, des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (danach BMBWF), der Fachhochschulkonferenz und der AQ Austria. Sie wird von der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) koordiniert und arbeitet zu Fragen neuer Entwicklungen in der hochschulischen Ausbildung für Gesundheitsberufe an Fachhochschulen und insbesondere über Fragen der gesundheitsrechtlichen Qualitätssicherung in Abstimmung mit hochschulrechtlicher Qualitätssicherung. Weiters wurden Diskussionen über erforderliche Anpassungen der Ausbildung und die Möglichkeiten und Grenzen, die der (hochschul-)rechtliche bzw. der gesundheitsrechtliche Rahmen zur Förderung der Durchlässigkeit bieten, geführt.

6 Internationale Kooperationen und Arbeitsbereiche

Qualitätssicherung in Österreich ist fest im Europäischen Hochschulraum verankert. Die hier geteilten Ziele, Grundsätze und Methoden strukturieren die Arbeit der AQ Austria im Inland wie im Ausland in vielfältiger Weise. Entsprechend sind internationale Aktivitäten nicht nur ein zusätzlicher Aufgaben- und Geschäftsbereich der Agentur, sondern integraler Bestandteil des Selbstverständnisses und der strategischen Ausrichtung. In einer Internationalisierungsstrategie hat die AQ Austria sowohl Ziele als auch Arbeitsbereiche und geografische Fokuse beschrieben.

Die Agentur hat dementsprechend folgende internationale Arbeitsbereiche festgelegt:

1. Internationale Anerkennung und Mitgliedschaften
2. Strategische Kooperationen und Partnerschaften
3. Internationale Qualitätssicherungsverfahren

Die drei Bereiche sind miteinander verbunden und bieten somit Synergien und Querverbindungen.

³⁰ In späterer Folge Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (von 08.01.2018 bis 07.01.2020 mit abwechselnden Ministerinnen und einem Minister, danach Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz).

Internationale Anerkennung und Mitgliedschaften

Die AQ Austria ist Mitglied in folgenden internationalen Netzwerken und Verbänden der Qualitätssicherung:

- European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA; Vollmitglied). Die aktive Vollmitgliedschaft in der ENQA ist für die AQ Austria von hoher Relevanz, da hiermit nicht nur die Einhaltung europäischer Standards in der Arbeit der Agentur bestätigt wird, sondern die ENQA sowohl politisch als auch in der Praxis die Qualitätssicherung im europäischen Hochschulraum aktiv und in vielfältiger Weise weiterentwickelt. Das ENQA-Review der AQ Austria wurde 2019 inklusive eines Vor-Ort-Besuchs der Gutachter/innen durchgeführt und im Juni 2019 mit einem positiven Bescheid abgeschlossen.
- European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR; Vollmitglied). Die Registrierung im europäischen Register ist de facto Voraussetzung, um im internationalen Umfeld als Qualitätssicherungsagentur tätig zu werden, z.B. in Deutschland. Der positiven ENQA-Entscheidung folgend wurde auch die Registrierung im EQAR im November 2019 erneuert.
- Central and Eastern European Network of Quality Assurance Agencies in Higher Education (CEENQA; Vollmitglied; siehe Kapitel 6). Die Vollmitgliedschaft der AQ Austria besteht seit ihrer Gründung 2012 in der jetzigen Form. Der regional fokussierte Austausch zu Themen und Entwicklungen der internationalen Qualitätssicherung ist das Hauptanliegen von CEENQA.
- International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education (INQAHEE; Vollmitglied). Auf der globalen Ebene dient INQAHEE primär dem Austausch und dem gegenseitigen Lernen zwischen Regionen und Staaten mit unterschiedlichen Hochschul- und Qualitätssicherungsstrukturen. Eine verstärkte Nutzung dieses Netzwerks durch die AQ Austria ist beabsichtigt.

Strategische Kooperationen und Partnerschaften

- Quality Audit Network (QAN): Als informeller Zusammenschluss von Audit-orientierten Agenturen innerhalb der ENQA bietet das Netzwerk die Option, Studien, vergleichende Analysen und Erfahrungsaustausch in unterschiedlichen Formaten auf eine dauerhafte Basis zu stellen (im Detail siehe Kapitel 2.2).³¹
- European University Association (EUA) und European Association of Institutions in Higher Education (EURASHE): Die (Teil-)Mitgliedschaft in den beiden zentralen europäischen Hochschulverbänden eröffnet der AQ Austria einen direkten Austausch mit den wichtigsten Stakeholder-Verbänden auf internationaler Ebene.
- EMINENT: 2019 wurden im Rahmen der aktiven Partnerschaft der AQ Austria im EU-Projekt EMINENT – Towards the enhancement and harmonisation of HEIs Quality

³¹ Kastelliz, Dietlinde (AQ Austria)/Lynch, Orla (QQI): [Trends in quality audits. Study conducted among the agencies of the Quality Audit Network. Wien 2018](#), abgerufen am 07.03.2020.

Assurance in Haiti in response to National and International developments weitere Milestones erreicht (siehe Kap. 5.2).

- Bologna Follow-up-Group (BFUG): Seit 2018 vertritt die AQ Austria Österreich in der Thematic Peer Group C – Quality Assurance. Ziel und Beitrag der Agentur war das wechselseitige Lernen im Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern des europäischen Hochschulraumes auf (partiell) unterschiedlichen Entwicklungsständen. Im Dezember 2019 besuchte eine Vertreterin der montenegrinischen Agentur AKOKVO die Geschäftsstelle in Wien. Für 2020 sind weitere Besuche anderer Agenturen sowie Aufenthalte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AQ Austria geplant und z.T. schon umgesetzt (Deutscher Akkreditierungsrat).

Internationale Qualitätssicherungsverfahren

Im Bereich der internationalen Qualitätssicherung außerhab von Kooperationen und Projekten bietet die AQ Austria Hochschulen verschiedene Formate der Akkreditierung sowie Audits und Evaluierungen an. Zudem ist sie in der Lage, Hochschulen, Ministerien und weitere Stakeholder bei Konzeption, Aufbau und Implementation hochschulischer und nationaler Qualitätssicherungssysteme zu unterstützen.

Im Jahr 2019 wurde das Verfahren zur Re-Systemakkreditierung der Fachhochschule Kiel aufgenommen, ein Abschluss des Verfahrens ist für 2020 geplant. Ebenso wurde Ende 2019 ein Antrag auf die erneuerte Zulassung beim Deutschen Akkreditierungsrat gestellt (positiv entschieden im März 2020).

Initiativen im Bereich der internationalen Qualitätssicherungsverfahren sind im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung der AQ Austria zukünftig zu stärken. Dabei soll der etablierte regionale Fokus Südost- und Osteuropa weiter ausgebaut und geografisch durch weitere strategisch relevante Regionen ergänzt werden.

Die Aktivitäten der AQ Austria in den drei beschriebenen Bereichen schaffen somit von der systemischen Ebene über konkrete Projekte bis hin zur Weiterentwicklung des eigenen Personals unterschiedliche, aber immer substanzielle Mehrwerte, welche die feste Verankerung der Agentur in die europäische Qualitätssicherung weiter stärken und nutzen.

7 Evaluierung der AQ Austria

Die AQ Austria hat sich entsprechend § 3 Abs. 4 HS-QSG regelmäßig einer externen Evaluierung nach internationalen Standards zu unterziehen. In den beiden Jahren 2018 und 2019 fand entsprechend eine erneute Evaluierung durch die European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) statt. Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Begutachtung nahmen besonders im 1. Quartal 2019 einen hohen Stellenwert in der Arbeit der Agentur ein (siehe auch Kapitel 6).

Eine Begutachtung durch die ENQA in einem fünfjährigen Turnus ist für die AQ Austria in mehrfacher Hinsicht von essenzieller Bedeutung. Neben der Erfüllung der nationalen Vorgaben nach HS-QSG ist eine positiv abgeschlossene Evaluierung (im Falle der AQ Austria im Juni 2019) Voraussetzung für eine Vollmitgliedschaft in der ENQA. Zudem ist dadurch eine fortdauerende Registrierung im European Quality Assurance Register (EQAR) möglich (fand im November 2019 statt). Die Mitgliedschaft stellt nach außen hin sicher, dass die Verfahren und Ergebnisse der AQ Austria den Standards der hochschulischen Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG) und international entsprechen. Nur so kann die Agentur ihrem Auftrag im Rahmen der European Higher Education Area gerecht werden, eine Vergleichbarkeit von Studienstrukturen, Hochschulabschlüssen, die Ermöglichung von Anerkennung und Mobilität sowie das vergleichbare Einhalten von Mindeststandards hochschulischer Bildung transparent zu sichern.

Darüber hinaus bietet das ENQA-Review aber auch die Möglichkeit, im Rahmen des Selbstberichts eine umfassende und ergebnisoffene Selbstevaluation vorzunehmen. Eine solche externe Evaluierung ist für jede Institution eine Herausforderung und gleichzeitig eine Chance. Die zu Beginn des Jahres 2018 als Vorbereitung auf die externe Begutachtung begonnene interne Evaluierung war dabei erster Bestandteil einer Reihe umfassender Analysen, die zwischen 2016 und 2018 stattfanden (z.B. die Evaluierung des HS-QSG im Jahr 2016/17 und die Weiterentwicklung der Qualitätssicherungsverfahren). Während die erste Evaluierung durch die ENQA bereits kurz nach der Gründung der Agentur stattfand, die sich somit noch in der Entwicklungsphase befand, schuf dieser zweite Verfahrensdurchlauf 2018/19 die Möglichkeit, die Agentur in allen ihren Tätigkeiten und Entwicklungspotenzialen wie -desideraten in den Blick zu nehmen. Die Erstellung des Selbstevaluierungsberichts der AQ Austria basiert auf einem Reflexionsprozess sowohl im Board als auch in der Geschäftsstelle, an dem relevante externe Interessenträger/innen beteiligt waren. Die Agentur nutzte dies, um den eigenen Entwicklungsstand zu überprüfen, die Stärken und Herausforderungen der Agentur zu bewerten und Initiativen zu ergreifen, um die Weiterentwicklung der Agentur voranzutreiben.

Der Selbstevaluierungsbericht wurde am 19.12.2018 an die ENQA übermittelt. Ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen in Wien fand vom 27.02.2019 bis zum 01.03.2019 statt. Am 20.06.2019 bestätigte das ENQA-Board die Vollmitgliedschaft der AQ Austria für weitere fünf Jahre. In seiner Entscheidung stellt das ENQA-Board fest:

- dass die AQ Austria die ESG und die Mitgliedskriterien erfülle,
- dass es hinsichtlich ESG 3.6 (Internal Quality Assurance and Professional Conduct) von der Beurteilung der Gutachter/innen („substantially compliant“) abweiche und diese in „fully compliant“ umwandle,
- dass ein Follow-up-Bericht über die Behandlung der Empfehlungen innerhalb von zwei Jahren vorzulegen sei (übliche Vorgehensweise).

Es gab sieben Empfehlungen hinsichtlich der Erfüllung einiger Standards sowie fünf Vorschläge für die Weiterentwicklung der Agentur. Außerdem ermutigte das Board die AQ Austria von der Möglichkeit eines (kostenlosen) „progress visit“ in ca. zwei Jahren Gebrauch zu machen, der der Diskussion über die zwischenzeitliche Entwicklung und die Fortschritte hinsichtlich der Empfehlungen dient. Der Selbstevaluierungsbericht sowie der

External Review Report ENQA findet sich hier: <https://www.aq.ac.at/de/internationales/mitgliedschaften-kooperationen.php> (abgerufen am 21.04.2020).

Der anschließende Antrag auf Fortführung der Registrierung beim European Quality Assurance Register erfolgte am 14.08.2019. Die positive Entscheidung des Register Committee fiel am 05.11.2019; die Registrierung erfolgt für die reguläre Dauer von fünf Jahren bis 30.06.2024. Der Entscheid erhielt die Bestätigung, dass die AQ Austria allen relevanten Standards der ESG (Part II u. III) entspricht. Den Antrag und die Entscheidung finden Sie hier: <https://www.eqar.eu/register/agencies/agency/?id=14> (abgerufen am 21.04.2020).

8 Gremien

Im Berichtsjahr 2019 gab es personelle Veränderungen in der Zusammensetzung der Generalversammlung.

So folgte Mag.^a Melinda Schneider auf Prof. Dr. Michael Landertshammer (Vertreterinnen und Vertreter, die durch den Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen nominiert wurden) und Marie-Therese Schrentewein folgte auf Janine Wulz (Vertreterinnen und Vertreter der ÖH). Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sabine Baumgartner und Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Doris Hattenberger folgten auf Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Edith Littich und Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger (Vertreterinnen und Vertreter der Universitätenkonferenz). FH-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Barbara Bittner ersetzte Prof.ⁱⁿ (FH) Mag.^a Eva Werner (Vertreterinnen und Vertreter der Fachhochschulkonferenz).

Informationen zur Zusammensetzung der Gremien finden sich im Anhang 12.1.

Das Board der AQ Austria kam im Jahr 2019 zu sieben Sitzungen zusammen.

Die Generalversammlung als Repräsentanz der Interessenträger/innen tagte im Jahr 2019 dreimal und erledigte ihre satzungsgemäßen Aufgaben in Form der Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses 2018, des Tätigkeitsberichts 2018 und des Finanzplanes 2020. Außerdem nominierte sie zwei neue Boardmitglieder (mit Wirksamkeit Jänner 2020) und ein bestehendes Mitglied der Beschwerdekommision für eine weitere Funktionsperiode (mit Wirksamkeit Februar 2020). Weiters diskutierte die Generalversammlung aktuelle Entwicklungen hinsichtlich der Arbeitsinhalte der Agentur.

Das Kuratorium tagte zweimal und erledigte seine satzungsgemäßen Aufgaben in Form von Stellungnahmen zu Stellenausschreibung und Personalaufnahmen (inklusive des Wechsels in der Geschäftsführung), zum Tätigkeitsbericht 2018, zum Rechnungsabschluss 2018 und zum Finanzplan 2020. Weiters übermittelte das Kuratorium einen Vorschlag zur Bestellung eines neuen Abschlussprüfers (gemäß § 271a Abs. 1 Z 4 UGB darf ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin nicht zum Abschlussprüfer bestellt werden, wenn er oder sie bereits in sieben Fällen den Bestätigungsvermerk gezeichnet hat) an die zuständige Ministerin. Außerdem bereitete das Kuratorium die Sitzungen der Generalversammlung vor.

Die Beschwerdekommision trat im Jahr 2019 nicht zusammen. Da in Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen gemäß § 27 Abs 3 HS-QSG das AVG anzuwenden ist und die Erledigung somit hoheitlich in Bescheidform erfolgt, hat das Board der AQ Austria in der 56. Sitzung am 11.09.2019 eine entsprechende Anpassung des § 1 Abs 1 Z 4 der Geschäftsordnung der Beschwerdekommision (analog zur Regelung in Akkreditierungsverfahren) beschlossen.

9 Kommunikation

Die AQ Austria sieht es als eine wichtige Aufgabe an, für Hochschulen und Interessenträgerinnen bzw. Interessenträger eine Plattform zur Diskussion von wichtigen und interessanten Fragestellungen und neuen Entwicklungen in der Qualitätssicherung zu bieten und die interessierte Öffentlichkeit über die Ergebnisse und Entwicklungen der Qualitätssicherung zu informieren.

Ein zentrales Informationsmedium ist dabei die auf Deutsch und Englisch geführte Webseite der Agentur (www.aq.ac.at), auf der sämtliche Ergebnisse der durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren mit Ergebnisberichten, Gutachten und Stellungnahmen veröffentlicht werden.

Ein wichtiges Instrument in der Kommunikationsarbeit ist die Jahrestagung der AQ Austria, die am 12.09.2019 mit rund 230 Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattfand und sich dem Thema „Studienstrukturen flexibel gestalten – Herausforderung für Hochschulen und Qualitätssicherung“ widmete. Bedingt durch veränderte Erwerbs- und Lebenssituationen von Studierenden haben sich die Anforderungen an ein Hochschulstudium geändert. Die Hochschulen stehen somit vermehrt vor der Aufgabe, adäquate Angebote für Studierende mit unterschiedlichem Studierverhalten oder veränderten Bildungsbiografien zu entwickeln. Flexibilisierung, sowohl in struktureller, organisatorischer als auch didaktischer Hinsicht, gilt gemeinhin als erfolversprechende Strategie im Umgang mit der zunehmenden Heterogenität der Studierenden und ihrer Bedürfnisse. Die umfangreiche Anpassung der Studienstrukturen an individuelle Bedürfnisse muss gewährleisten, dass qualitative Standards erhalten bleiben, um die Qualität einer akademischen Ausbildung sicherzustellen.

Im Rahmen der AQ Austria Jahrestagung wurden innovative Ansätze und Beispiele guter Praxis vorgestellt und diskutiert, die einen Beitrag zur Flexibilisierung der Studienorganisation und zu einer Individualisierung des Student-Life-Cycles leisten können.

Weitere Mittel der Kommunikation sind die publizistischen Tätigkeiten der AQ Austria. In drei Publikationsreihen präsentiert die Agentur einer breiten Öffentlichkeit die Ergebnisse ihrer Arbeit und andere Informationen von Interesse: Neben der Veröffentlichung der Tätigkeitsberichte, der Berichte zur Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulen (den sogenannten Dreijahresberichten), den Publikationen zu den Jahrestagungen und anderen Veranstaltungen der Agentur gibt es auch eine Reihe mit Veröffentlichungen zu Analysen und Projekten, die die AQ Austria durchführt. Im Berichtszeitraum wurden neben dem Tagungsband „Forschung fördern – Rahmenbedingungen gestalten! Beiträge zur

6. AQ Austria Jahrestagung 2018“ die Publikation „Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulen – Studierbarkeit, Bericht gemäß § 28 HS-QSG“, die thematische Analyse „Auditverfahren in Österreich: Analyse und Synthese der Verfahrensregeln und -durchführung der Agenturen und der Ergebnisse der Auditverfahren an öffentlichen Universitäten und Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen“ sowie die Publikation „Trends in quality audits; Study conducted among the agencies of the Quality Audit Network“, die gemeinsam mit der irischen Qualitätssicherungsagentur Quality and Qualifications Ireland (QQI) erstellt wurde, veröffentlicht.

Alle Publikationen stehen als kostenloser Download auf der Homepage zur Verfügung, teilweise in Open-Access-Datenbanken, und eine breite Öffentlichkeit wird mittels Aussendungen darüber in Kenntnis gesetzt. Zusätzlich gab es Presseaussendungen und Disseminationsveranstaltungen zu den Ergebnissen der Analysen und Projekte.

Ein wichtiger Schwerpunkt in der Kommunikation war 2019 die Aufbereitung und dem Corporate Design entsprechende Layoutierung der Akkreditierungsverordnungen (FH-Akk-VO, PU-AkkVO) und deren Dokumentationen sowie die Überarbeitung und dem Corporate Design entsprechende Layoutierung der Guidelines for International Accreditation of Higher Education Institutions and Degree Programmes (Bachelor, Master, PhD) und der dokumentierten Fassung der Richtlinie für die freiwillige Akkreditierung von Lehrgängen der hochschulischen Weiterbildung (beides beschlossen am 13.02.2019). Zusätzlich erfolgte die Umsetzung der Datenbanken der § 27-Meldeverordnung (Verzeichnis der Meldeverfahren) und § 27-Datenmeldeverordnung (statistische Daten).

2019 wurden auch die Instrumente der internen Kommunikation (wie Leitungsbesprechungen, Bereichsbesprechungen, Mitarbeiter- /Mitarbeiterinnenbesprechungen etc.) überarbeitet.

Im Rahmen der schriftlichen Kommunikation wurden Auffrischungsworkshops zur Rechtschreibung für die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen angeboten sowie die Vorlagen (Templates) für den Schriftverkehr in den verschiedenen Verfahren überarbeitet.

Als weitere wichtige Instrumente der externen Kommunikation sind die jährlichen Austauschgespräche mit FHK, ÖPUK, ÖH, uniko, das jährliche Gremientreffen (Board, Generalversammlung, Kuratorium und Beschwerdekommision) sowie die regelmäßigen Koordinationsgespräche mit dem zuständigen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Fachabteilung sowie Abteilung Hochschulstatistik) und der Statistik Austria zu nennen.

10 Ressourcen

Die Finanzierung der Agentur erfolgt mit Bundesmitteln und durch eigene Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria nach den gesetzlichen Vorgaben erzielt werden.

Die Agentur ist berechtigt, für die von ihr durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren ein Entgelt in Rechnung zu stellen und individuell vorzuschreiben. Das Entgelt umfasst die tatsächlich anfallenden Kosten für die Begutachtung (Honorare, Reisekosten und Nächtigungen der Gutachterinnen bzw. Gutachter und von Expertinnen bzw. Experten) sowie eine Verfahrenspauschale für die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria.

Die Erträge der AQ Austria betragen im Berichtszeitraum € 2.608.000, davon € 1.877.000 aus Bundesmitteln und € 731.000 aus eigenen Erträgen (Erlöse aus Qualitätssicherungsverfahren im In- und Ausland, Beratungsprojekten, Sonstiges). Dem standen Aufwendungen in Höhe von € 2.756.000 gegenüber, von denen € 1.591.000 auf Personalkosten (privatrechtliche Verträge), € 1.082.000 auf betriebliche Aufwendungen und € 83.000 auf Abschreibungen entfielen. Der Differenzbetrag in der Höhe von € 148.000 wird durch die Verwendung der Rücklagen gedeckt.

Mit 01.12.2019 kam es zu einem Wechsel in der Geschäftsführung der AQ Austria. Herr Dr. Jürgen Petersen folgte Herrn Dr. Achim Hopbach.

Mit Stand 31.12.2019 waren 32 Personen im Umfang von 29,3 VZÄ beschäftigt. Die Geschäftsstelle ist in vier Bereiche (Bereich 1: Akkreditierung – 12,8 VZÄ; Bereich 2: Audit / Beratung internes QM – 4,1 VZÄ; Bereich 3: Entwicklung und Analysen – 2 VZÄ; Bereich 4: interne Verwaltung – 7,4 VZÄ) und eine Stabsstelle (rechtliche Angelegenheiten / Meldung ausländischer Studien – 1 VZÄ) gegliedert und wird von einem Geschäftsführer und einer stellvertretenden Geschäftsführerin geleitet.

Mit Stand 31.12.2019 waren 2 Mitarbeiterinnen in Karenz/Mutterschutz.

11 Ausblick

Die Verfahren, Projekte und Tätigkeiten des Jahres 2019 haben das gesamte Spektrum der gesetzlichen Aufgabenbereiche der AQ Austria abgedeckt. In den Bereichen der Akkreditierung, des Audits und der Evaluationen sowie der Analysen, Berichte und Projekte hat die Agentur Schwerpunkte setzen können, weiter Erfahrungen aufgebaut und ein erhebliches Maß an Reflexionsbereitschaft gezeigt. Dies gilt im nationalen wie im internationalen Rahmen.

Mit einem Wechsel in der langjährigen Geschäftsführung zum Dezember 2019, Neubesetzungen im Board der AQ Austria sowie den ersten Erkenntnissen aus Verfahren und Prozessen, die im Laufe des Jahres 2018 neu gestaltet worden waren (z.B. Akkreditierungsverordnungen, Neuordnung § 27 HS-QSG zur Meldung ausländischer Studiengänge, Überarbeitung der Jahresberichtsverordnungen), wurde für das Jahr 2020 ein durchaus erhebliches Neuerungs- und Entwicklungspotenzial angelegt – aufbauend auf einem gesicherten regulativen Fundament, langjährigen Erfahrungen in der im Jahr 2012 neu konstituierten Agentur und deren strategischen Entwicklungspotenzialen.

Die Maßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie haben spätestens seit März 2020 dann unerwartet und massiv zu neuen Herausforderungen geführt – im gesamten österreichischen Hochschulsektor, in den Verfahren der Akkreditierung, der Audits und den laufenden Projekten und nicht zuletzt auch in der eigenen Arbeitsorganisation von Board, Geschäftsstelle und Gremien der AQ Austria. Zu Beginn war noch davon auszugehen, dass kurzfristige Flexibilität (Absage von Vor-Ort-Besuchen, Verschiebung von Meetings, Schaffung von Voraussetzungen für Homeoffice etc.) für einen nur mehrwöchigen Zeitraum ausreichend wäre. Spätestens Mitte April wurde jedoch deutlich, dass nicht nur kurz-, sondern mindestens mittelfristig neue Formen der Kooperation, Kommunikation und Prozessgestaltung nach innen sowie nach außen notwendig sein werden, die zudem vergleichsweise zeitnah entwickelt, implementiert und kommuniziert werden müssen.

Die im ersten Halbjahr 2020 geplanten Maßnahmen, Aufgaben und Schwerpunkte sind somit zum Teil in den Hintergrund gerückt. Gleichzeitig schafft die „Corona-Krise“ in Österreich wie darüber hinaus das Bewusstsein, welche Potenziale sowohl im Hochschulbereich per se (Stichworte: digitale Lehre und Forschung, aktive Beteiligung von Hochschulen in der Krisenbewältigung) als auch im nationalen und internationalen Qualitätssicherungsregime liegen (Stichworte: virtuelle Begutachtungen, flexible Entscheidungsprozedere, schnelle Kommunikation). Vieles für notwendig Befundene zeigt sich nun doch als weniger relevant, manche Notlösung als mindestens gleichwertiger Ersatz, einige Bedenken werden durch flexible Absprachen abgebaut. Die Krise wird somit – auch für die AQ Austria – längerfristig betrachtet neue Möglichkeiten eröffnen.

Einige Ziele, Aufgabenbereiche und Prozesse sollen dennoch 2020 (und darüber hinaus) reflektiert, strategisch weiterentwickelt und in Kooperation mit den Stakeholdern umgesetzt werden. Hierzu gehören unter anderem:

- Die Erfahrungen mit den 2019 weitgehend neu gestalteten Verordnungen (FH-AkkVo, PU-AkkVo, Jahresberichtsverordnungen, § 27-Meldeverordnungen etc.) sowie die dazugehörigen Dokumentationen und Prozesse sind strukturiert zu reflektieren und ggf. zur kontinuierlichen Verbesserung und mittelfristigen Anpassung zu nutzen. Erste Rückmeldungen deuten auf gelungene Vereinfachungen, transparentere Anforderungen und schlankere Abläufe hin – aber auch auf Unklarheiten, Auslegungsbedarfe und Nachsteuerungspotenziale.
- Die Novellierung der österreichischen Hochschulgesetze (u.a. FHStG, PUG, HG) sowie des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) hat schon 2019 unter aktiver Beteiligung der Gremien und der Geschäftsstelle der AQ Austria begonnen. Bei der Weiterführung der Novellierung im Jahr 2020 wird wiederum die AQ Austria aktiv Stellung beziehen und beratend unterstützen. Je nach Zeitpunkt der gesetzlichen Neuregelungen sind dann gegen Ende 2020 entsprechende Anpassungen der Verordnungen und Prozesse durch die AQ Austria vorzunehmen sowie Hochschulen über die veränderten Regelungen zu beraten.
- Das Prüfergebnis des österreichischen Rechnungshofes über die Akkreditierung und Finanzierung von Privatuniversitäten lag Ende Dezember 2019 vor. Es enthielt eine Reihe von Empfehlungen an die AQ Austria und das BMBWF, zu denen die AQ Austria

im März 2020 umfassend Stellung bezog. Im weiteren Jahresverlauf werden einige der Empfehlungen aufgenommen und im Rahmen der internen Qualitätsentwicklung der Agentur in Maßnahmen umgesetzt werden.

- Die NQR-Servicestelle der AQ Austria hat im November 2019 ihre Tätigkeit aufgenommen. Dabei unterstützt sie Hochschulen sowie Bildungsanbieter auf Hochschulniveau, ihre non-formalen Qualifikationen dem Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) zuzuordnen. Die NQR-Servicestelle wird in den kommenden Monaten – idealerweise in Zusammenarbeit mit dem BMBWF und der Nationalen Koordinierungsstelle (NKS) – dazu beitragen, den Hochschulen den Nutzen und Beitrag des NQR zur Förderung der Transparenz von Qualifikationen zu vermitteln und erste Zuordnungsverfahren durchführen.
- Die AQ Austria wird weiterhin ihrer Aufgabe der Beratung von Hochschulen in Fragen des Qualitätsmanagements nachkommen und diese ausbauen. Die Beratungsprojekte werden für den Bedarf einzelner Hochschulen gestaltet und durchgeführt. Zusätzlich konzipiert die AQ Austria Angebote und Dienstleistungen sowohl für einzelne Hochschulsektoren als auch sektorenübergreifend. Hierzu gehören beispielsweise die Themen „Studierbarkeit“ und „Diversität“, die 2020 vorgestellt werden.
- Mittelfristig soll der Bereich der internationalen Aktivitäten 2020 strategisch erweitert werden. Der Fokus liegt dabei weniger auf einer quantitativen Steigerung von Akkreditierungsverfahren im Europäischen Hochschulraum als vielmehr auf der Reflexion bisheriger Erfahrungen und dem qualitativen Ausbau. Hierzu gehört eine strategische Fokussierung (typologisch, inhaltlich, räumlich) und die Identifikation mittel- und langfristiger Potenziale. Auch hier sollten Tätigkeiten der Beratung, Kooperation und Entwicklung hochschulischer Qualitätssicherung in der European Higher Education Area (und ggf. auch darüber hinaus) vorrangig entwickelt werden.

Sowohl die COVID-19-Pandemie mit ihren Einschränkungen und Potenzialen als auch die stärker generischen Entwicklungen im Rahmen interner Reflexionen und externer Anregungen bieten der AQ Austria im Jahr 2020 ein erhebliches Aktivitätspotenzial. Basierend auf ihrem Selbstverständnis (siehe Kapitel 1) sollen dabei weiterhin externe Qualitätssicherung und Unterstützung in der Qualitätsentwicklung im österreichischen wie europäisch-internationalen Hochschulsektor Hand in Hand gehen.

12 Anhang

12.1 Zusammensetzung der Gremien

Mitglieder des Boards

Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Hochschulwesens

- Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anke Hanft, Präsidentin des Boards (Jänner 2012 – Jänner 2022)
- Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal, Vizepräsident des Boards (Jänner 2012 – Jänner 2022)
- Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Martine Rahier (Jänner 2017 – Jänner 2022)
- Prof. Dr. Micha Teuscher (Oktober 2016 – Oktober 2021)
- Christina Rozsnyai, M.A., M.L.S. (Jänner 2012 – Jänner 2022)
- Mag. Dr. Ferry Stocker (Jänner 2012 – Jänner 2020)
- Univ.-Prof.ⁱⁿ MMag.^a Dr.ⁱⁿ Eva Schulev-Steindl, LL.M. (Jänner 2015 – Jänner 2025)
- Univ.-Prof. Dr. Hans Weder (Jänner 2012 – Jänner 2020)

Studierende

- Melanie Gut, M.Sc. (Juli 2016 – Juli 2021)
- DI Silke Kern, B.Sc. (Jänner 2017 – Jänner 2022)

Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis

- MMag. Rudolf Lichtmanegger (November 2018 – November 2023)
- Mag.^a Martha Eckl (November 2013 – November 2023)
- Mag. Thomas Mayr (Jänner 2012 – Jänner 2022)
- Univ.-Prof. Dr. Peter Schlögl (Jänner 2012 – Jänner 2022)

Mitglieder des Kuratoriums

- Mag. Dr. Erich Brugger, Vorsitzender des Kuratoriums (Geschäftsführer Campus 02 Graz)
- Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anita Rieder, stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums (Vizerektorin der Medizinischen Universität Wien)
- Mag.^a Gudrun Feucht (Industriellenvereinigung)
- Anja Miscevic, M.Sc.
- Prof. Dr. Karl Wöber (Vorsitzender der ÖPUK, Rektor der MODUL University Vienna)

Mitglieder der Generalversammlung

Vertreterinnen und Vertreter, die durch den Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen nominiert wurden

- Mag.^a Gudrun Feucht (Oktober 2016 – Oktober 2021)
- Mag.^a Bernadette Hauer (Oktober 2015 – Oktober 2020)

- Dipl.-Ing. Bernhard Keiler (Oktober 2016 – Oktober 2021)
- Prof. Dr. Michael Landertshammer (Oktober 2011 – August 2019), Nachfolge: Mag.^a Melina Schneider (August 2019 – August 2024)
- Ing. Alexander Prischl (Oktober 2011 – Oktober 2021)
- Mag.^a Gabriele Schmid (Oktober 2011 – Oktober 2021)

Vertreterinnen und Vertreter, die durch die Österreichische Hochschüler_innenschaft nominiert wurden

- Anja Miscevic, M.Sc. (Oktober 2016 – Oktober 2021)
- Benedikt Sonnweber (Oktober 2016 – Oktober 2021)
- Janine Wulz, M.A. (Oktober 2016 – Oktober 2019), Nachfolge: Marie-Therese Schrentewein (Oktober 2019 – Oktober 2024)

Vertreterinnen und Vertreter, die durch die Universitätenkonferenz nominiert wurden

- Mag.^a Elisabeth Fiorioli (Mai 2012 – Mai 2022)
- Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh (Oktober 2016 – Oktober 2021)
- Dr. Mario Kostal (Oktober 2016 – Oktober 2021)
- Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anita Rieder (Oktober 2016 – Oktober 2021), Vorsitzende der Generalversammlung
- Univ.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Edith Littich (Oktober 2016 – Oktober 2019)
- Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger (Oktober 2011 – Oktober 2019)

Nachfolge von Littich und Schmidinger:

- Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sabine Baumgartner (Oktober 2019 – Oktober 2024)
- Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Doris Hattenberger (Oktober 2019 – Oktober 2024)

Vertreterinnen und Vertreter, die durch die Fachhochschul-Konferenz nominiert wurden

- Mag. Dr. Erich Brugger (Oktober 2011 – Oktober 2021), stellvertretender Vorsitzender der Generalversammlung
- Dr. Gerald Reisinger (Oktober 2017 – Oktober 2022)
- Mag.^a Dr.ⁱⁿ Doris Walter (Oktober 2011 – Oktober 2021)
- Prof.ⁱⁿ (FH) Mag.^a Eva Werner (März 2014 – März 2019), Nachfolge: Prof.ⁱⁿ (FH) Dr.ⁱⁿ Barbara Bittner (Juli 2019 – Juli 2024)

Vertreterinnen und Vertreter, die durch die Privatuniversitätenkonferenz nominiert wurden

- Univ.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Jutta Fiegl (April 2016 – April 2021)
- Prof. Dr. Karl Wöber (November 2012 – November 2021)

Vertreterinnen und Vertreter, die durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nominiert wurden

- Mag.^a Eva Erlinger-Schacherbauer (Oktober 2011 – Oktober 2021)
- Mag. Elmar Pichl (September 2013 – September 2023)

Mitglieder der Beschwerdekommision

Derzeit gehören die folgenden Personen der Beschwerdekommision an

- Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Bettina Perthold-Stoitzner (Inland) (Februar 2012 – Februar 2021), Vorsitzende
- Univ.-Prof. Dr. Walter Berka (Inland) (Februar 2012 – Februar 2025)
- Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Jana Gerslova, CSc. (Ausland) (Februar 2012 – Februar 2021)

Ersatzmitglieder sind

- Dr. Guy Haug, M.A., MBA (Ausland) (Februar 2012 – Februar 2021)
- Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Christiane Spiel (Inland) (Februar 2012 – Februar 2021)

12.2 Übersicht der durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren

Akkreditierungen an Fachhochschulen

Vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 wurden die Verfahren zu folgenden 11 Erstanträgen und 19 Änderungsanträgen abgeschlossen:³²

Erhalter	Art	Studiengang	Stg.-Art
FH Oberösterreich	EA	Leichtbau und Compostite Werkstoffe	MA
FH St. Pölten	EA	Angewandte Forschung und Innovation in Informatik Dual	MA
FH Krems	EA	Informatics	BA
MCI Innsbruck	EA	Medical Technologies	MA
FH JOANNEUM	EA	Lebensmittel: Produkt- und Prozessentwicklung	MA
FH Kärnten	EA	Digital Transformation Management	MA
FH Kärnten	EA	Informationstechnologien	BA
FH Technikum Wien	EA	Data Science	MA
FH Salzburg	EA	Human Computer Interaction	MA
FH Vorarlberg	EA	Informatik – Digitale Innovation	BA
FHW Wien	EA	Digital Business	BA
FH Kärnten	ÄA	Bionik / Biomimetics in Energy Systems (Widerruf Akkreditierung)	MA

³² Umfasst auch zurückgezogene Anträge bzw. Widerrufe der Akkreditierung.

Erhalter	Art	Studiengang	Stg.-Art
FH Oberösterreich	ÄA	Öko-Energietechnik	BA
FH Oberösterreich	ÄA	Öko-Energietechnik	MA
FH Krems	ÄA	Digital Business Information and Transportation (Usbekistan)	MA
FH Krems	ÄA	Tourism and Leisure Management (Usbekistan)	BA
FH Krems	ÄA	International Business and Export Management (Usbekistan)	MA
FH Burgenland	ÄA	Gesundheitsförderung und Gesundheitsforschung	MA
FH Krems	ÄA	Business Administration (Hanoi)	BA
Lauder Business School	ÄA	Banking, Finance and Compliance	MA
FH Campus Wien	ÄA	Embedded Systems Engineering	MA
FH St. Pölten	ÄA	Media- und Kommunikationsberatung	MA
FH St. Pölten	ÄA	Media- und Kommunikationsberatung	BA
FH Salzburg	ÄA	Gesundheits- und Krankenpflege	BA
FH Technikum Wien	ÄA	Sportgerätetechnik / Sports-Equipment Technology	BA
FH Technikum Wien	ÄA	Sportgerätetechnik	MA
FH Technikum Wien	ÄA	Softwareentwicklung	MA
FH Kufstein	ÄA	Digital Marketing	MA
FH Krems	ÄA	Tourism and Leisure Management	MA
FH Krems	ÄA	Marketing und Sales	MA

EA: Erstantrag

ÄA: Änderungsantrag

BA: Bachelor

MA: Master

Akkreditierungen an Privatuniversitäten

Institutionelle Akkreditierungsanträge

Vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 wurden die Verfahren zu folgenden Anträgen als Privatuniversität abgeschlossen:

Antragstellerin	Name der Privatuniversität
CEU	Erstakkreditierung der Central European University Private University (einschließlich 6 Studienprogramme)
Land Kärnten	Erstakkreditierung der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik (einschließlich 4 Studienprogramme)

Programmakkreditierungsanträge

Vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 wurden die Verfahren zu folgenden 13 Anträgen auf Programmakkreditierung und 7 Änderungsanträgen abgeschlossen:³³

Privatuniversität	Art	Studium	Stg.-Art
Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien	EA	Instrumental(Gesangs)Pädagogik	BA
Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik Hall/Tirol	EA	Pflege- und Gesundheitsmanagement	MA
Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik Hall/Tirol	EA	Pflege- und Gesundheitspädagogik	MA
Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik Hall/Tirol	EA	Regional- und Destinationsentwicklung	MA
Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik Hall/Tirol	EA	Public Health	MA
Webster Vienna Private University	EA	Strategic Communication	MA
Sigmund Freud Privatuniversität Wien	EA	PhD Psychologie	PhD
Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften	EA	Psychologie	MA
Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung	EA	Public Health	MA
Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung	EA	Sektorenübergreifende Pflege- und Gesundheitsversorgung	Dr
Sigmund Freud Privatuniversität Wien	EA	Sportwissenschaft	BA
Sigmund Freud Privatuniversität Wien	EA	Trainings- und Gesundheitswissenschaften	MA
New Design University Privatuniversität St. Pölten	EA	Design digitaler Systeme – IoT	BA
MODUL University Vienna Privatuniversität	ÄA	Master of Business Administration in Public Governance and Management	ULG
MODUL University Vienna Privatuniversität	ÄA	Master of Business Administration in Sustainable Development and Management	ULG
Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik Hall/Tirol	ÄA	Advanced Nursing Practice	MA
MODUL University Vienna Privatuniversität	ÄA	Bachelor of Business Administration in Tourism and Hospitality Management (Dubai)	BA
MODUL University Vienna Privatuniversität	ÄA	Bachelor of Science in International Management (Dubai)	BA

33 Umfasst auch zurückgezogene Anträge bzw. Widerrufe der Akkreditierung.

Privatuniversität	Art	Studium	Stg.-Art
MODUL University Vienna Privatuniversität	ÄA	Master of Science in Sustainable Development, Management and Policy (Dubai)	MA
MODUL University Vienna Privatuniversität	ÄA	Master of Business Administration (Dubai)	ULG

EA: Erstantrag MA: Master
 ÄA: Änderungsantrag ULG: Universitätslehrgang
 BA: Bachelor Dr: Doktorat

Audits in Österreich

Vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 wurde folgendes Auditverfahren abgeschlossen:

Hochschule	Verfahrensart
Universität Mozarteum Salzburg	Zertifizierung des internen Qualitätsmanagementsystems

Bei folgendem Auditverfahren wurde 2019 über die Erfüllung eines Teils der Auflagen aus dem Audit entschieden:

Hochschule	Verfahrensart
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz	Erfüllung der Auflagen aus dem Audit (Zertifizierung des internen Qualitätsmanagementsystems)

Meldung von Studien ausländischer Bildungseinrichtungen

Vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 erfolgte die Eintragung von 14 Studiengängen in das Verzeichnis der Meldeverfahren gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG.

Ausländische Bildungseinrichtung	Studiengang
Middlesex University	Bachelor of Science (Bachelor of Science (Honours) in Business and Management)
Middlesex University	Master of Business Administration (Master of Business Administration)
Middlesex University	Master of Science in Political Management (Master of Science)
Middlesex University	Master of Science in Public Administration (Master of Science)
Middlesex University	Master of Science in Wirtschaftspsychologie (Master of Science)
Middlesex University	Doctor of Business Administration (Doctor of Business Administration)
FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige GmbH	Betriebswirtschaft & Wirtschaftspsychologie, Bachelor of Science (B.Sc.)

Ausländische Bildungseinrichtung	Studiengang
Hochschule Fresenius gemeinnützige GmbH	Physiotherapie, Bachelor of Science (B.Sc.)
IUBH Internationale Hochschule GmbH	Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitende Variante), B.A.
IUBH Internationale Hochschule GmbH	Digital Business (berufsbegleitende Variante), B.A.
IUBH Internationale Hochschule GmbH	Wirtschaftspsychologie (berufsbegleitende Variante), B.Sc.
Universidad Católica San Antonio	Magister in Mediation and Conflict Management (Mag.)
Wittenborg University of Applied Sciences	International Business Administration, BBA
Wittenborg University of Applied Sciences	Master of Business Administration, MBA

Sonstige Qualitätssicherungsverfahren in Österreich

Zwischen 01.01.2019 und 31.12.2019 wurden folgende 10 Qualitätssicherungsverfahren abgeschlossen:

Hochschule	Verfahrensart
Technische Universität Graz	Evaluierung der Fakultät für Bauingenieurwissenschaften
Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen	Evaluierung des Forschungsinstituts AMO – Gesellschaft für Angewandte Micro- und Optoelektronik
Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen	Evaluierung des Forschungsinstituts FIR – Forschungsinstitut für Rationalisierung
Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen	Evaluierung des Forschungsinstituts FiW – Forschungsinstitut für Wasser und Abfallwirtschaft
Wirtschaftsuniversität Wien	Organisation der Begutachtung von Standards zur Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarungen am Department für Marketing
Wirtschaftsuniversität Wien	Organisation der Begutachtung von Standards zur Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarungen am Department für Öffentliches Recht und Steuerrecht
Wirtschaftsuniversität Wien	Organisation der Begutachtung von Standards zur Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarungen am Department für Strategy and Innovation
Wirtschaftsuniversität Wien	Organisation der Begutachtung von Standards zur Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarungen am Department für Informationsverarbeitung und Prozessmanagement
Wirtschaftsuniversität Wien	Organisation der Begutachtung von Standards zur Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarungen am Department für Welthandel
Wirtschaftsuniversität Wien	Organisation der Begutachtung von Standards zur Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarungen am Department für Privatrecht

Akkreditierungen im Ausland

Vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 wurden folgende Verfahren abgeschlossen:

Hochschule	Verfahrensart
Luxemburg School of Business	Akkreditierung Mastserstudiengang
Internationale Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein	Überprüfung der Auflagenerfüllung (institutionell) und Akkreditierung Doktoratsstudium Philosophie

12.3 Verordnung über Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen 2019



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Verordnung über Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen 2019

beschlossen in der 55. Sitzung des
Boards der AQ Austria am 03.07.2019

2019

Verordnung über Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen 2019

§ 27-Meldeverordnung 2019 (§ 27-MeldeVO 2019)

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) erlässt auf Grund der §§ 27a Abs 2 bzw. 27b Abs 3 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes ([HS-QSG](#)), BGBl. I Nr. 58/2019 folgende Verordnung:

1. Abschnitt: Regelungsgegenstand

§ 1.

Diese Verordnung regelt das Verfahren für die Meldung von Bildungseinrichtungen aus EU/EWR (§ 27a HS-QSG) bzw. das Verfahren sowie die Beurteilungskriterien für die Meldung von Bildungseinrichtungen aus Nicht-EU/EWR-Staaten (§ 27b HS-QSG).

2. Abschnitt: Regeln zur Durchführung des Meldeverfahrens für Bildungseinrichtungen aus EU/EWR gemäß § 27a HS-QSG

§ 2. Antrag

(1) Der Antrag auf Entscheidung über die Meldung ist schriftlich sowohl in elektronischer Version als auch in Papierversion an das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Board) zu richten und bei der Geschäftsstelle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Geschäftsstelle) einzubringen.

(2) Der Antrag hat die antragstellende juristische Person zu benennen und die Bezeichnung der Bildungseinrichtung anzuführen. Er ist von deren gesetzlichem/n Vertreter/in zu unterzeichnen. Ein Nachweis hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung ist beizulegen, bspw.

Satzung, aktueller Auszug aus dem Firmenbuch, Vereinsregisterauszug bzw. sonstiger geeigneter Nachweis.

(3) Der Antrag hat die Informationen zur Bildungseinrichtung sowie Informationen zu den zu meldenden Studiengängen nach der ISCED-Klassifikation ISCED-F 2013 (Zusammensetzung der Gruppen von Studien – international) zu enthalten. Diese Informationen werden nach Abschluss des Verfahrens von der AQ Austria in das Verzeichnis der Meldeverfahren (siehe § 4 Abs 1) aufgenommen.

(4) Der Antrag ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 27 Abs 1 Z 1 und Z 2 HS-QSG sowie dem Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 27a Abs 1 Z 1-5 HS-QSG dienen.

(5) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Falls diesbezüglich verbesserungsfähige Mängel vorliegen, räumt sie eine Frist von mindestens zwei Wochen zu deren Behebung ein. Falls die Mängel nicht bzw. nicht fristgerecht behoben werden, weist das Board den Antrag zurück.

§ 3. Entscheidung und Bescheid

(1) Das Board entscheidet über die Meldung auf Grundlage der Antragsunterlagen. Das Board gibt dem Antrag (ggf. unter Auflagen) statt oder weist ihn ab.

(2) Liegen Mängel vor, die nach Auffassung des Boards innerhalb einer Frist von neun Monaten behebbar sind, kann das Board dem Antrag unter Auflagen stattgeben und die Entscheidung über die Meldung mit Auflagen versehen.

(3) Gibt das Board einem Antrag unter Auflagen statt und weist die Bildungseinrichtung die Erfüllung der Auflagen nach, stellt das Board dies mit Bescheid fest. Gibt das Board einem Antrag unter Auflagen statt und weist die Bildungseinrichtung die Erfüllung der Auflagen nicht oder nicht fristgerecht nach, widerruft das Board die Entscheidung über die Meldung mit Bescheid.

(4) Gibt das Board einem Antrag statt, beträgt die Dauer der Gültigkeit der Meldung bis zu sechs Jahre. Das Board kann insbesondere eine Einschränkung der Dauer der Gültigkeit der Meldung vorsehen, wenn die aktuelle Genehmigung des gegenständlichen Studiengangs nach den Bestimmungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat in weniger als sechs Jahren endet.

(5) Der Bescheid enthält jedenfalls folgende Angaben:

1. Zeitraum der Meldung;
2. Bezeichnung des Rechtsträgers der Bildungseinrichtung und der Bildungseinrichtung sowie allfälliger österreichischer Kooperationspartner/innen betreffend die Durchführung des Studiengangs/der Studiengänge in Österreich

3. Bezeichnung, Gesamtarbeitsaufwand (in ECTS-Anrechnungspunkten), Dauer (in Semestern), verwendete Sprache des Studiengangs/der Studiengänge und Wortlaut des zu verleihenden akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form);
4. Ort/e, an dem/denen der Studiengang/die Studiengänge in Österreich durchgeführt wird/werden;
5. allfällige Auflagen.

(6) Mit der Entscheidung über die Meldung der Studiengänge ist keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studiengängen und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden. Die Studiengänge und akademischen Grade gelten als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der Bildungseinrichtung.

§ 4. Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses

(1) Die AQ Austria veröffentlicht leicht zugänglich auf ihrer Webseite ein Verzeichnis der Meldeverfahren gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG. Das Verzeichnis umfasst Informationen zur gemeldeten Bildungseinrichtung, den Studiengängen und den Ergebnissen des Meldeverfahrens in Form eines Ergebnisberichts. Der Ergebnisbericht zum Meldeverfahren enthält die Entscheidung des Boards einschließlich der Begründung. Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister wird über das Verzeichnis der Meldeverfahren gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG regelmäßig informiert.

(2) Die Bildungseinrichtung ist verpflichtet, für die Dauer der Gültigkeit der Meldung im Rahmen ihrer Marktkommunikation und ihres Außenauftrittes in Österreich in schriftlicher und optisch hervorgehobener Form hinzuweisen, dass mit der Entscheidung über die Meldung der Studien keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studiengängen und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist und die Studiengänge und akademischen Grade als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der Bildungseinrichtung gelten. Die Bildungseinrichtung hat diese Veröffentlichung der AQ Austria umgehend nach Verfahrensabschluss nachzuweisen.

(3) Die Bildungseinrichtung ist verpflichtet, für die Dauer der Gültigkeit der Meldung im Rahmen ihres Außenauftrittes in Österreich schriftlich darauf hinzuweisen, dass im Falle des Widerrufs der Entscheidung über die Meldung durch das Board der AQ Austria der Studiengang/die Studiengänge in Österreich nicht mehr durchgeführt werden darf/dürfen. Die Bildungseinrichtung hat diese Veröffentlichung der AQ Austria umgehend nach Verfahrensabschluss nachzuweisen.

§ 5. Erlöschen und Widerruf der Meldung

(1) Für das Erlöschen der Meldung kommt § 26 Abs 1 Z 1 und 2 HS-QSG sinngemäß zur Anwendung. Die Meldung erlischt demzufolge durch Zeitablauf, wenn nicht spätestens neun Monate vor Ablauf der Meldung ein neuer Antrag gestellt wurde, sowie im Falle der Auflösung der juristischen Person, die als Rechtsträger der Bildungseinrichtung fungierte, mit dem Zeitpunkt ihrer Auflösung.

(2) Das Board der AQ Austria widerruft die Entscheidung über die Meldung bei Verweigerung der Informationspflichten und Mitwirkung an statistischen Erhebungen gemäß § 27 Abs 10 HS-QSG oder bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 27a Abs 1 HS-QSG.

(3) Das Board der AQ Austria widerruft die Entscheidung über die Meldung, wenn die Erfüllung von Auflagen nicht oder nicht fristgerecht nachgewiesen wird (siehe § 3 Abs 3).

(4) Entstehen hinsichtlich einer gemäß § 27a HS-QSG gemeldeten Bildungseinrichtung beim Board der AQ Austria begründete Zweifel an der Bestätigung gemäß § 27a Abs 1 Z 4 HS-QSG, wird mit der Bildungseinrichtung Rücksprache gehalten und dieser innerhalb einer vom Board der AQ Austria bestimmten Frist von mindestens zwei Wochen die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben. Anschließend holt die AQ Austria entsprechende Informationen bei den zuständigen Stellen (z.B. Qualitätssicherungsagentur, zuständige Behörde) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat ein. Kann aufgrund dieser Informationen oder aufgrund fehlender Informationen die Erfüllung der entsprechenden Vorgaben im Herkunfts- bzw. Sitzstaat nicht nachgewiesen werden, widerruft das Board der AQ Austria die Entscheidung über die Meldung.

§ 6. Kosten

Die antragstellende Bildungseinrichtung zahlt eine vom Board festgelegte und veröffentlichte Verfahrenspauschale. Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit Vorliegen des vollständigen und formal richtigen Antrags gemäß § 2 und wird mit Abschluss des Verfahrens fällig. Der Pauschalbetrag wird mittels Bescheid vorgeschrieben.

§ 7. Beschwerden

Die antragstellende Bildungseinrichtung kann bei der Beschwerdekommision der AQ Austria Einsprüche gegen den Verfahrensablauf einlegen.

§ 8. Nachweis der Auflagenerfüllung

(1) Erfolgt die Entscheidung unter Auflagen, hat die Bildungseinrichtung dem Board innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten die Nachweise zur Erfüllung der Auflagen vorzulegen.

(2) Der Nachweis zur Erfüllung der Auflagen hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Feststellung der Erfüllung der Auflagen erforderlich sind.

3. Abschnitt: Regeln zur Durchführung des Meldeverfahrens für Bildungseinrichtungen aus Nicht-EU/EWR-Staaten gemäß § 27b HS-QSG

Für Meldeverfahren gemäß § 27b HS-QSG führt die AQ Austria eine Evaluierung in sinnvoller Anwendung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area durch.

§ 9. Antrag

(1) Der Antrag auf Entscheidung über die Meldung ist pro Studiengang schriftlich sowohl in elektronischer Version als auch in Papierversion an das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Board) zu richten und bei der Geschäftsstelle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Geschäftsstelle) einzubringen.

(2) Der Antrag hat die antragstellende juristische Person zu benennen und die Bezeichnung der Bildungseinrichtung anzuführen. Er ist von deren gesetzlichem/n Vertreter/in zu unterzeichnen. Ein Nachweis hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung ist beizulegen, bspw. Satzung, aktueller Auszug aus dem Firmenbuch, Vereinsregisterauszug bzw. sonstiger geeigneter Nachweis.

(3) Der Antrag hat Informationen zur Bildungseinrichtung sowie Informationen zu den zu meldenden Studiengängen nach der ISCED-Klassifikation ISCED-F 2013 (Zusammensetzung der Gruppen von Studien – international) zu enthalten. Diese Informationen werden nach Abschluss des Verfahrens von der AQ Austria in das Verzeichnis der Meldeverfahren (siehe § 4 Abs 1) aufgenommen.

(4) Der Antrag ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 27 Abs 1 Z 1 und Z 2 HS-QSG sowie dem Nachweis der Erfüllung der Beurteilungskriterien gemäß § 21 dienen.

(5) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Falls diesbezüglich verbesserungsfähige Mängel vorliegen, räumt sie eine Frist von mindestens zwei Wochen zu deren Behebung ein. Falls die Mängel nicht bzw. nicht fristgerecht behoben werden, weist das Board den Antrag zurück.

(6) Nach Feststellung des Vorliegens eines vollständigen und formal richtigen Antrags sind gegebenenfalls weitere Exemplare in der von der Geschäftsstelle bekanntzugebenden Anzahl vorzulegen.

§ 10. Entscheidung und Bescheid

(1) Das Board entscheidet über die Meldung auf Grundlage der Antragsunterlagen sowie des Gutachtens und der Stellungnahme der antragstellenden Bildungseinrichtung (wenn vorhanden). Das Board gibt dem Antrag (ggf. unter Auflagen) statt oder weist ihn ab.

(2) Liegen Mängel vor, die nach Auffassung des Boards innerhalb einer Frist von neun Monaten behebbar sind, kann das Board die Entscheidung über die Meldung auch mit Auflagen versehen. Das Board entscheidet, ob für die Überprüfung der Aufлагenerfüllung eine externe Begutachtung notwendig ist. Hält das Board einen Vor-Ort-Besuch bzw. die Erstellung eines Gutachtens für die Beurteilung der Aufлагenerfüllung für erforderlich, finden die §§ 17 bis 21 Anwendung.

(3) Gibt das Board einem Antrag unter Auflagen statt und weist die Bildungseinrichtung die Erfüllung der Auflagen nach, stellt das Board dies mit Bescheid fest. Gibt das Board einem Antrag unter Auflagen statt und weist die Bildungseinrichtung die Erfüllung der Auflagen nicht oder nicht fristgerecht nach, widerruft das Board die Entscheidung über die Meldung mit Bescheid.

(4) Gibt das Board einem Antrag statt, beträgt die Dauer der Gültigkeit der Meldung bis zu sechs Jahre. Das Board kann insbesondere eine Einschränkung der Dauer der Gültigkeit der Meldung vorsehen, wenn die aktuelle Genehmigung des gegenständlichen Studiengangs nach den Bestimmungen im Herkunfts- bzw. Sitzstaat in weniger als sechs Jahren endet.

(5) Der Bescheid enthält jedenfalls folgende Angaben:

1. Zeitraum der Meldung;
2. Bezeichnung des Rechtsträgers der Bildungseinrichtung und der Bildungseinrichtung sowie allfälliger österreichischer Kooperationspartner/innen betreffend die Durchführung des Studiengangs/der Studiengänge in Österreich;
3. Bezeichnung, Gesamtarbeitsaufwand (für Bildungseinrichtungen aus dem Europäischen Hochschulraum angegeben in ECTS-Anrechnungspunkten), Dauer (in Semestern), verwendete Sprache des Studiengangs/der Studiengänge und Wortlaut des zu verleihenden akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form);
4. Ort/e, an dem/denen der Studiengang/die Studiengänge in Österreich durchgeführt wird/werden;
5. allfällige Auflagen.

(6) Mit der Entscheidung über die Meldung der Studiengänge ist keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studiengängen und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden. Die Studiengänge und akademischen Grade gelten als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der Bildungseinrichtung.

§ 11. Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses

(1) Die AQ Austria veröffentlicht leicht zugänglich auf ihrer Webseite ein Verzeichnis der Meldeverfahren gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG. Das Verzeichnis umfasst Informationen zur

gemeldeten Bildungseinrichtung, den Studiengängen und den Ergebnissen des Meldeverfahrens in Form eines Ergebnisberichts. Der Ergebnisbericht zum Meldeverfahren enthält die Entscheidung des Boards einschließlich der Begründung sowie das endgültige Gutachten (inkl. Name und Institution der Gutachter/innen) und die Stellungnahme der antragstellenden Bildungseinrichtung (letztere nach Zustimmung der Bildungseinrichtung). Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind dabei von der Veröffentlichung ausgenommen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister wird über das Verzeichnis der Meldeverfahren gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG regelmäßig informiert.

(2) Die Bildungseinrichtung ist verpflichtet, für die Dauer der Gültigkeit der Meldung im Rahmen ihrer Marktkommunikation und ihres Außenauftrittes in Österreich in schriftlicher und optisch hervorgehobener Form hinzuweisen, dass mit der Entscheidung über die Meldung der Studien keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studiengängen und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist und die Studiengänge und akademischen Grade als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der Bildungseinrichtung gelten. Die Bildungseinrichtung hat diese Veröffentlichung der AQ Austria umgehend nach Verfahrensabschluss nachzuweisen.

(3) Die Bildungseinrichtung ist verpflichtet, für die Dauer der Gültigkeit der Meldung im Rahmen ihres Außenauftrittes in Österreich schriftlich darauf hinzuweisen, dass im Falle des Widerrufs der Entscheidung über die Meldung durch das Board der AQ Austria der Studiengang/die Studiengänge in Österreich nicht mehr durchgeführt werden darf/dürfen. Die Bildungseinrichtung hat diese Veröffentlichung der AQ Austria umgehend nach Verfahrensabschluss nachzuweisen.

§ 12. Erlöschen und Widerruf der Meldung

(1) Für das Erlöschen der Meldung kommt § 26 Abs 1 Z 1 und 2 HS-QSG sinngemäß zur Anwendung. Die Meldung erlischt demzufolge durch Zeitablauf, wenn nicht spätestens neun Monate vor Ablauf der Meldung ein neuer Antrag gestellt wurde, sowie im Falle der Auflösung der juristischen Person, die als Rechtsträger der Bildungseinrichtung fungierte, mit dem Zeitpunkt ihrer Auflösung.

(2) Das Board der AQ Austria widerruft die Entscheidung über die Meldung bei Verweigerung der Informationspflichten und Mitwirkung an statistischen Erhebungen gemäß § 27 Abs 10 HS-QSG oder bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 27b Abs 1 und 2 HS-QSG.

(3) Das Board der AQ Austria widerruft die Entscheidung über die Meldung, wenn die Erfüllung von Auflagen nicht oder nicht fristgerecht nachgewiesen wird (siehe § 3 Abs 3).

§ 13. Kosten

Die antragstellende Bildungseinrichtung ersetzt der AQ Austria die Gebühren der Gutachter/innen und zahlt eine vom Board festgelegte und veröffentlichte Verfahrenspauschale. 50 % der Verfahrenspauschale sind mit Vorliegen des begutachtungsfähigen Antrags, 50 % nach

der Entscheidung über die Meldung zu zahlen. Die Pauschalbeträge sowie allfällige Verfahrenskosten (Kosten der Gutachter/innen – Aufwandsentschädigung zuzüglich allfälliger Abgaben, Reise- und Nächtigungskosten) werden mittels Bescheid vorgeschrieben.

§ 14. Beschwerden

Die antragstellende Bildungseinrichtung kann bei der Beschwerdekommision der AQ Austria Einsprüche gegen den Verfahrensablauf einlegen.

§ 15. Nachweis der Aufлагenerfüllung

(1) Erfolgt die Entscheidung unter Auflagen, hat die Bildungseinrichtung dem Board innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten die Nachweise zur Erfüllung der Auflagen vorzulegen.

(2) Der Nachweis zur Erfüllung der Auflagen hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Feststellung der Erfüllung der Auflagen erforderlich sind.

§ 16. Vorgehensweise

(1) Im Regelfall wird das Begutachtungsverfahren gemäß §§ 17 bis 21 durchgeführt, im Falle des Vorliegens von Informationen gemäß § 16 Abs 3 entscheidet das Board über eine abweichende Vorgehensweise.

(2) Bei gleichzeitiger Einreichung von mehreren Anträgen kann das Board die Anträge in einem gemeinsamen Verfahren behandeln, wenn dies, insbesondere auf Grund der Fachnähe von Studiengängen, zweckmäßig ist.

(3) Das Board berücksichtigt bei der Durchführung der Evaluierung vorhandene Ergebnisse von Verfahren der externen Qualitätssicherung, sofern diese durch eine im EQAR registrierte oder eine andere international anerkannte und unabhängige Qualitätssicherungsagentur durchgeführt wurden und die Ergebnisse der Verfahren der externen Qualitätssicherung Informationen zum Nachweis der Erfüllung der Beurteilungskriterien gemäß § 21 liefern.

§ 17. Gutachter/innen

(1) Das Board bestellt für die Begutachtung idR vier Gutachter/innen. Hält das Board eine externe Begutachtung für die Beurteilung des Antrags nicht für erforderlich, kann es von der Bestellung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern absehen.

(2) Durch die Zusammensetzung der Gutachter/innengruppe gewährleistet das Board die Begutachtung aller für das Verfahren relevanten Aspekte unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika in der Durchführung grenzüberschreitender Studien. Dabei berücksichtigt das Board besondere Erfordernisse des Einzelfalls, strebt Diversität in der Zusammensetzung der Gutachter/innengruppe und eine Abdeckung folgender Kompetenzfelder auf Grund aktueller Tätigkeit an:

1. ausgewiesene facheinschlägige wissenschaftliche bzw. künstlerische Qualifikation;
2. facheinschlägige Forschungstätigkeit und Kenntnis des hochschulischen Forschungsbetriebs;
3. durch berufliche Tätigkeit im Ausland ausgewiesene internationale Erfahrung;
4. durch eine facheinschlägige berufliche Tätigkeit ausgewiesene Kenntnis eines für den Studiengang relevanten Berufsfelds;
5. Erfahrung in Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Hochschulbereich;
6. Erfahrung in der Lehre, Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Curricula;
7. aktuelle studentische Erfahrung durch ein facheinschlägiges Studium.

(3) Die Gutachter/innen müssen unbefangen sein. Sie erklären schriftlich, dass keine Gründe vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen, und sie verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle aus der Gutachter/innentätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen. Eine Befangenheit kann z.B. aus folgenden Gründen bestehen:

1. Arbeits- oder sonstiges Vertragsverhältnis mit der antragstellenden Bildungseinrichtung bzw. vorgesehenen Kooperationspartnerinnen und -partnern, insbesondere österreichischen Kooperationspartnerinnen und -partnern betreffend die Durchführung des Studiengangs in Österreich, in den letzten fünf Jahren;
2. Bewerbung an der antragstellenden Bildungseinrichtung bzw. vorgesehenen Kooperationspartnerinnen und -partnern, insbesondere österreichischen Kooperationspartnerinnen und -partnern betreffend die Durchführung des Studiengangs in Österreich, in den letzten fünf Jahren;
3. Mitwirkung/Mitarbeit an der antragstellenden Bildungseinrichtung bzw. vorgesehenen Kooperationspartnerinnen und -partnern, insbesondere österreichischen Kooperationspartnerinnen und -partnern betreffend die Durchführung des Studiengangs in Österreich selbst und deren Gremien, in den letzten fünf Jahren;
4. persönliche Forschungszusammenarbeit oder Kooperation mit Personen der antragstellenden Bildungseinrichtung bzw. vorgesehenen Kooperationspartnerinnen und -partnern, insbesondere österreichischen Kooperationspartnerinnen und -partnern betreffend die Durchführung des Studiengangs in Österreich, in den letzten fünf Jahren;
5. Absolvierung einer Prüfung/Erlangung eines Abschlusses an der antragstellenden Bildungseinrichtung bzw. vorgesehenen Kooperationspartnerinnen und -partnern, insbesondere österreichischen Kooperationspartnerinnen und -partnern betreffend die Durchführung des Studiengangs in Österreich, in den letzten fünf Jahren;
6. private Naheverhältnisse zu Personen der antragstellenden Bildungseinrichtung bzw. vorgesehenen Kooperationspartnerinnen und -partnern, insbesondere österreichischen Kooperationspartnerinnen und -partnern betreffend die Durchführung des Studiengangs in Österreich.

(4) Die Geschäftsstelle informiert die antragstellende Bildungseinrichtung über die Gutachter/innen. Sie räumt der antragstellenden Bildungseinrichtung eine Frist von mindestens zwei Wochen für allfällige schriftliche Einwände, bspw. gegen die Unbefangenheit der Gutachter/innen, ein. Einwände müssen begründet werden, sind an das Board zu richten und bei der Geschäftsstelle einzubringen. Ein Vorschlagsrecht der antragstellenden Bildungseinrichtung besteht nicht.

(5) Die Geschäftsstelle unterstützt die Tätigkeit der Gutachter/innengruppe während des gesamten Meldeverfahrens. Die Kommunikation zwischen der antragstellenden Bildungseinrichtung und der Gutachter/innengruppe erfolgt, abgesehen vom Vor-Ort-Besuch, ausschließlich über die Geschäftsstelle.

(6) Die Geschäftsstelle bereitet die Gutachter/innen auf ihre Tätigkeit vor, insbesondere auf deren Rolle als Gutachter/in, und unterstützt sie in ihrer Tätigkeit, insbesondere in Hinblick auf die Beachtung relevanter rechtlicher Grundlagen und die Besonderheiten der Durchführung grenzüberschreitender Studien.

§ 18. Vor-Ort-Besuch

(1) Die Begutachtung des Studiengangs ist mit einem ein- bis zweitägigen Vor-Ort-Besuch am geplanten Ort der Durchführung des Studiengangs durch die Gutachter/innengruppe verbunden. In Fällen des § 16 Abs 2 kann sich die Dauer des Vor-Ort-Besuchs entsprechend verlängern. Hält das Board einen Vor-Ort-Besuch für die Beurteilung des Antrags nicht für erforderlich, kann es von einem Vor-Ort-Besuch absehen.

(2) Das Board entscheidet über Vor-Ort-Besuche an weiteren Orten, wenn die antragstellende Bildungseinrichtung Studiengänge an mehr als einem Ort durchführt.

(3) Für die Gestaltung und den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs gelten folgende Grundsätze:

1. Der Ablauf wird an die spezifischen Erfordernisse des Verfahrens angepasst und mit der antragstellenden Bildungseinrichtung abgestimmt.
2. Am Vor-Ort-Besuch nehmen die Gutachter/innen, Vertreter/innen der Geschäftsstelle sowie Vertreter/innen der antragstellenden Bildungseinrichtung teil. Die Vertreter/innen der Bildungseinrichtung werden von dieser ausgewählt. Die Auswahl von Studierenden erfolgt durch die Studierendenvertretung (sofern vorhanden).
3. Alle relevanten Gruppen der antragstellenden Bildungseinrichtung werden gehört und die einzelnen anzuhörenden Personen stellen ihre Positionen frei und unbeeinflusst dar.
4. Die Vertreter/innen der Geschäftsstelle unterstützen die Gutachter/innen in ihrer Tätigkeit und achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Vor-Ort-Besuchs.

§ 19. Gutachten

(1) Die Gutachter/innen erstellen auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen und dem Vor-Ort-Besuch ein gemeinsames Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den Beurteilungskriterien gemäß § 21 und gegebenenfalls aus Hinweisen zu besonders hervorzuhebender guter Praxis bzw. aus Empfehlungen zur Weiterentwicklung besteht.

(2) Die Erstellung des Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachter/innen mit dem Ziel des Konsenses, um gemeinsame Feststellungen und Bewertungen zu den Beurteilungskriterien und eine abschließende Gesamtbewertung auszusprechen. Soweit Unterschiede in den Auffassungen der Gutachter/innen nicht auszuräumen sind, werden sie im Gutachten transparent gemacht.

§ 20. Stellungnahme

Die Geschäftsstelle übermittelt das Gutachten an die antragstellende Bildungseinrichtung und räumt ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Im Rahmen der Stellungnahme hat die antragstellende Bildungseinrichtung die Möglichkeit, insbesondere auf Faktenfehler hinzuweisen, aber auch allenfalls abweichende Meinungen zu den Feststellungen und Bewertungen der Gutachter/innen darzulegen. Die schriftliche Stellungnahme ist an das Board zu richten und bei der Geschäftsstelle einzubringen. Nach Eingang der Stellungnahme übermittelt die Geschäftsstelle diese der Gutachter/innengruppe. Die Gutachter/innen prüfen die Stellungnahme und nehmen bei Bedarf Änderungen des Gutachtens vor. Im Falle von Änderungen übermittelt die Geschäftsstelle das endgültige Gutachten zur Kenntnisnahme an die antragstellende Bildungseinrichtung.

§ 21. Beurteilungskriterien

(1) Qualitätssicherung des Studiengangs

1. Die Bildungseinrichtung stellt sicher, dass die Durchführung des Studiengangs in zumindest gleichwertiger Qualität und unter zumindest gleichwertigen Studienbedingungen erfolgt wie die Durchführung des Studiengangs im Herkunfts- bzw. Sitzstaat. Falls der Studiengang im Herkunfts- bzw. Sitzstaat nicht durchgeführt wird, stellt die Bildungseinrichtung sicher, dass die Durchführung des Studiengangs den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat entspricht.
2. Die Bildungseinrichtung bindet den Studiengang in das Qualitätsmanagementsystem der Bildungseinrichtung ein und stellt sicher, dass spezifische Herausforderungen eines in Österreich durchgeführten Studiengangs in ihrem internen Qualitätsmanagement explizit berücksichtigt werden.
3. Falls die Bildungseinrichtung mit einer anderen Einrichtung in der Durchführung des Studiengangs kooperiert, liegt ein Vertrag vor, der die Kooperation klar und nachvollziehbar regelt.
4. Die Bildungseinrichtung beurteilt regelmäßig die Qualität des Studiengangs.

(2) Studiengang und Studiengangsmanagement

1. Das Qualifikationsniveau des Studiengangs entspricht den Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens im Herkunfts- bzw. Sitzstaat (falls vorhanden) und ist mit der jeweiligen Niveaustufe nach dem Nationalen Qualifikationsrahmen in Österreich (siehe Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen, BGBl. I Nr. 14/2016) vergleichbar.
2. Der akademische Grad entspricht den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat und ist mit österreichischen akademischen Graden vergleichbar.
3. Inhalt und Aufbau des Studienplans entsprechen den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat.
4. Die didaktische Konzeption des Studiengangs entspricht den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat.

5. Die vorgesehene studentische Arbeitsbelastung entspricht den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat und ist mit der studentischen Arbeitsbelastung eines vergleichbaren österreichischen Studiengangs vergleichbar.
6. Eine Prüfungsordnung liegt vor und entspricht den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat.
7. Die Zulassungsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus den im Herkunfts- bzw. Sitzstaat vorgesehenen Bestimmungen.
8. Das Aufnahmeverfahren entspricht den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat.
9. Die Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von formalen, nicht-formalen und informellen Qualifikationen entsprechen den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat.

(3) Personal

Die Bildungseinrichtung verfügt für die Durchführung des Studiengangs über ausreichend wissenschaftlich bzw. künstlerisch ausgewiesenes Personal, das pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist, sowie über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal. Dieses Personal entspricht zudem hinsichtlich Kapazität und Qualifikation zumindest den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat.

(4) Finanzierung

Die Bildungseinrichtung stellt die Finanzierung des Studiengangs sicher und trifft für die Finanzierung des Auslaufens des Studiengangs finanzielle Vorsorge.

(5) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

1. Die Bildungseinrichtung sieht Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung ihrer Studierenden entsprechend den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat vor.
2. Die Bildungseinrichtung stellt den Studierenden ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden entsprechend den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat zur Verfügung.

(6) Infrastruktur

Die Bildungseinrichtung stellt die für die Durchführung des Studiengangs quantitativ und qualitativ erforderliche Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Diese entspricht zudem zumindest den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat. Falls sich die Bildungseinrichtung externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

(7) Information

Die Bildungseinrichtung stellt auf ihrer Webseite leicht zugängliche und aktuelle Informationen zum Studiengang zur Verfügung. Diese umfassen neben Informationen betreffend Zulassung zum Studium, Anrechnung und Anerkennung von formalen, nicht-formalen und

informellen Qualifikationen, Studienrecht sowie Qualifikationsniveau jedenfalls die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 22. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 04.07.2019 in Kraft.

12.4 Verordnung über die zu meldenden Daten gemäß § 27 Abs 10 HS-QSG



Verordnung über die zu meldenden Daten gemäß § 27 Abs 10 HS-QSG

beschlossen in der 55. Sitzung des
Boards der AQ Austria am 03.07.2019

2019

Verordnung über die zu meldenden Daten gemäß § 27 Abs 10 HS-QSG

§ 27-Datenmeldeverordnung (§ 27-DatenmeldeVO)

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) erlässt auf Grund des § 27 Abs 10 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl I Nr. 95/2018 folgende Verordnung:

Meldepflicht

§ 1. (1) Gemäß §§ 27, 27a bzw. 27b HS-QSG gemeldete Bildungseinrichtungen haben gemäß § 27 Abs 10 Z 1 und Z 2 HS-QSG der AQ Austria Änderungen und Daten zu melden.

(2) Die AQ Austria hat die gemäß § 27 Abs 10 Z 2 gemeldeten statistischen Daten zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Webseite der AQ Austria.

(3) Bei Verweigerung der Mitwirkung an statistischen Erhebungen gemäß § 27 Abs 10 HS-QSG erfolgt der Widerruf der Entscheidung über die Meldung durch das Board der AQ Austria.

Frist für die Datenmeldung

§ 2. Die Datenmeldung der gemäß § 27 Abs 10 Z 2 HS-QSG zu meldenden statistischen Daten hat bis 31. Dezember jedes Jahres zu erfolgen. Die gemäß § 27 Abs 10 Z 1 HS-QSG zu meldenden Änderungen sind umgehend zu melden.

Form der Datenmeldung

§ 3. (1) Die Datenmeldung ist bei der Geschäftsstelle der AQ Austria einzubringen.

(2) Die Datenmeldung ist schriftlich sowohl in Papierversion als auch in elektronischer Version (an die E-Mail-Adresse office@aq.ac.at) zu übermitteln. Die Unterlagen sollen doppelseitig bedruckt und durchgängig paginiert sein.

Gliederung der Datenmeldung

§ 4. Die bis 31. Dezember jedes Jahres zu übermittelnde Datenmeldung gemäß § 27 Abs 10 Z 2 ist von der Bildungseinrichtung je Studiengang (Stichtag 15.11.) wie in der Anlage beschrieben zu gliedern. Berichtszeitraum ist jeweils das aktuelle Studienjahr 20xx/20yy mit Stichtag 15.11. (für die Datenmeldung hinsichtlich der Absolvent/inn/en das jeweils vorherige Studienjahr).

Inkrafttreten

§ 5. Die § 27-Datenmeldeverordnung tritt am 04.07.2019 in Kraft.

Anlage

Zu § 4. – Gliederung der Datenmeldung

Die Gliederung der Datenmeldung hat wie unten angeführt zu erfolgen. Es wird empfohlen, die Excel-Vorlage der AQ Austria (<https://www.aq.ac.at>) zu verwenden.

Weitere datentechnische Vorgaben hinsichtlich der Datenmeldung (beispielsweise Kodextabelle zur Herkunft) sind der Webseite der AQ Austria (<https://www.aq.ac.at>) zu entnehmen.

Datenkategorie	Studienjahr 20xy/yy (Stichtag 15.11.)				
• Studienanfänger/innen					
• Studierende					
• Absolventinnen bzw. Absolventen					
Bildungseinrichtung					
Studiengang					
	Herkunft (= Staatsangehörigkeit)	m	w	x	gesamt
	...				
	...				
	...				
	...				
	...				
	GESAMT				

12.5 Fachhochschul-Jahresberichtsverordnung 2019 (FH-JBVO)



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Fachhochschul-Jahres- berichtsverordnung 2019 (FH-JBVO)

beschlossen in der 55. Sitzung des
Boards der AQ Austria am 03.07.2019

2019

Fachhochschul-Jahresberichtsverordnung 2019 (FH-JBVO)

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) erlässt auf Grund des § 23 Abs 3 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. I Nr. 340/1993 folgende Verordnung:

§ 1. Berichtspflicht

(1) Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen (im Folgenden: Fachhochschul-Einrichtungen) haben gemäß § 23 Abs 2 FHStG der AQ Austria jährlich einen Bericht über die Entwicklung im abgelaufenen Berichtsjahr vorzulegen (im Folgenden: Jahresbericht).

(2) Die Jahresberichte sind gemäß § 23 Abs 3 FHStG mit Ausnahme der Angabe von Finanzierungsquellen sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der Webseite der Fachhochschul-Einrichtung leicht zugänglich zu veröffentlichen.

(3) Institutionell erstakkreditierte Fachhochschul-Einrichtungen sind erst ab dem ersten voll abgeschlossenen Berichtsjahr (erstes abgeschlossenes Studienjahr) verpflichtet, einen Jahresbericht vorzulegen.

§ 2. Zweck des Jahresberichtes

(1) Zweck des Jahresberichtes ist die Analyse von nachvollziehbar präsentierten Informationen über aktuelle Entwicklungen in den gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011 definierten Prüfbereichen sowie die Darstellung von Änderungen gegenüber dem letzten Jahresbericht oder, im Falle von Fachhochschul-Einrichtungen, die erstmals einen Jahresbericht vorlegen, gegenüber dem Antrag der institutionellen Erstakkreditierung.

(2) Das Board der AQ Austria befasst sich jährlich mit den vorgelegten Jahresberichten. Weiters bilden diese die Basis für den gemäß § 28 HS-QSG mindestens alle drei Jahre durch die AQ Austria zu erstellenden und zu veröffentlichenden Bericht zur Entwicklung der Qualitätssicherung an hochschulischen Bildungseinrichtungen. Weiters werden Inhalte der Jahresberichte für die Erstellung des jährlichen Berichtes an den/die Bundesminister/in für Gesundheit gemäß § 28 Abs 4 Z 4 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, § 3 Abs 6 Z 4 MTD-Gesetz, BGBl. I Nr. 460/1992 und § 11 Abs 4 Z 4 Hebammengesetz (HebG), BGBl. I Nr. 310/1994 herangezogen.

§ 3. Berichtszeitraum

Als Berichtszeitraum wird das Studienjahr, welches dem Zeitpunkt der Frist für die Berichtslegung vorangeht, festgelegt. Ein Studienjahr wird dabei i.d.R. in ein Wintersemester des Jahres 20JJ/20JJ und ein Sommersemester des folgenden Jahres 20JJ eingeteilt.

§ 4. Frist für die Berichtslegung

Der Jahresbericht über das abgelaufene Studienjahr ist der AQ Austria gem. § 23 Abs 2 FHStG jährlich bis längstens Ende Mai des Folgejahres vorzulegen.

§ 5. Formale Anforderungen an den Jahresbericht

(1) Der Jahresbericht ist an das Board zu richten und bei der Geschäftsstelle der AQ Austria einzubringen.

(2) Der Jahresbericht soll einen Gesamtumfang von maximal 40 Seiten (plus allfällige Anlagen) nicht überschreiten.

(3) Der Jahresbericht ist schriftlich sowohl in elektronischer Version (an die E-Mail-Adresse office@aq.ac.at) als auch in Papierversion einzubringen. Die Unterlagen sollen doppelseitig bedruckt und durchgängig paginiert sein. In Hinblick auf die elektronische Übermittlung des Jahresberichtes wird ersucht, der AQ Austria entweder einen entsprechenden Download-Link zum Herunterladen der Unterlagen oder diese als E-Mail-Anhang zu übermitteln.

§ 6. Struktur des Jahresberichtes

Der Jahresbericht umfasst die Analyse von nachvollziehbar präsentierten Informationen über aktuelle Entwicklungen in den nachstehend genannten Prüfbereichen und berücksichtigt dabei auch die Darstellung von Änderungen gegenüber dem letzten Jahresbericht oder gegenüber dem letzten Akkreditierungsantrag. Im Falle der Durchführung von Studiengängen an anderen Orten als dem Ort der institutionellen Akkreditierung ist in den Darlegungen auf diese im Besonderen einzugehen.

1. In Bezug auf den Entwicklungsplan der Fachhochschul-Einrichtung;
2. Im Bereich der Organisationsstruktur der Fachhochschul-Einrichtung;
3. Im Bereich von Studien und Lehre unter Bezugnahme auf die zum Berichtszeitpunkt akkreditierten Studiengänge;
4. Im Bereich des Lehr- und Forschungspersonals unter Bezugnahme auf die zum Berichtszeitpunkt akkreditierten Studiengänge:
 - a. Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehrkörpers;
 - b. Studiengangleitungen;
 - c. Zusammensetzung der Entwicklungsteams;

5. Im Bereich der Finanzierung und Ressourcenausstattung unter Bezugnahme auf die zum Berichtszeitpunkt akkreditierten Studiengänge;
6. Im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung der Fachhochschul-Einrichtung;
7. Im Bereich der nationalen und internationalen Kooperationen der Fachhochschul-Einrichtung;
8. Im Bereich des Qualitätsmanagementsystems der Fachhochschul-Einrichtung.

§ 7. Inkrafttreten

Die Jahresberichtsverordnung tritt am 04.07.2019 in Kraft.

12.6 Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung 2019 (PU-JBVO)



Privatuniversitäten Jahresberichts- verordnung 2019 (PU-JBVO)

beschlossen in der 55. Sitzung des
Boards der AQ Austria am 03.07.2019

2019

Privatuniversitäten- Jahresberichtsverordnung 2019 (PU-JBVO)

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) erlässt auf Grund des § 6 Abs 2 des Privatuniversitätengesetzes (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011 folgende Verordnung:

§ 1. Berichtspflicht

(1) Privatuniversitäten haben gemäß § 6 Abs 1 PUG der AQ Austria jährlich einen Bericht über die Entwicklung im abgelaufenen Berichtsjahr vorzulegen (im Folgenden: Jahresbericht).

(2) Die Jahresberichte sind gemäß § 6 Abs 2 PUG mit Ausnahme der Angabe von Finanzierungsquellen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der Webseite der Privatuniversität leicht zugänglich zu veröffentlichen.

(3) Institutionell erstakkreditierte Privatuniversitäten sind erst ab dem ersten voll abgeschlossenen Berichtsjahr (erstes abgeschlossenes Studienjahr) verpflichtet, einen Jahresbericht vorzulegen.

§ 2. Zweck des Jahresberichtes

(1) Zweck des Jahresberichtes ist die Analyse von nachvollziehbar präsentierten Informationen über aktuelle Entwicklungen in den gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011 definierten Prüfbereichen, von statistischen Daten zur Entwicklung der Anzahl der Studierenden, der Absolventinnen bzw. Absolventen und des Personals im Berichtszeitraum sowie die Darstellung von Änderungen gegenüber dem letzten Jahresbericht oder, im Falle von Privatuniversitäten, welche erstmals einen Jahresbericht vorlegen, gegenüber dem Antrag der institutionellen Erstakkreditierung.

(2) Das Board der AQ Austria befasst sich jährlich mit den vorgelegten Jahresberichten. Weiters bilden diese die Basis für den gemäß § 28 HS-QSG mindestens alle drei Jahre durch die AQ Austria zu erstellenden und zu veröffentlichenden Bericht zur Entwicklung der Qualitätssicherung an hochschulischen Bildungseinrichtungen.

§ 3. Berichtszeitraum

Als Berichtszeitraum wird das Studienjahr, welches dem Zeitpunkt der Frist für die Berichtslegung vorangeht, festgelegt. Ein Studienjahr wird dabei i.d.R. in ein Wintersemester des Jahres 20JJ/20JJ und ein Sommersemester des folgenden Jahres 20JJ eingeteilt.

§ 4. Frist für die Berichtslegung

Der Jahresbericht über das abgelaufene Studienjahr ist der AQ Austria gemäß § 6 Abs 1 PUG jährlich bis längstens Ende Mai des Folgejahres vorzulegen.

§ 5. Formale Anforderungen an den Jahresbericht

(1) Der Jahresbericht ist an das Board zu richten und bei der Geschäftsstelle der AQ Austria einzubringen.

(2) Der Jahresbericht soll einen Gesamtumfang von maximal 40 Seiten (plus allfällige Anlagen) nicht überschreiten.

(3) Der Jahresbericht ist schriftlich sowohl in elektronischer Version (an die E-Mail-Adresse office@aq.ac.at) als auch in Papierversion einzubringen. Die Unterlagen sollen doppelseitig bedruckt und durchgängig paginiert sein. In Hinblick auf die elektronische Übermittlung des Jahresberichtes wird ersucht, der AQ Austria entweder einen entsprechenden Download-Link zum Herunterladen der Unterlagen oder diese als E-Mail-Anhang zu übermitteln.

§ 6. Struktur des Jahresberichtes

(1) Der Jahresbericht umfasst die Analyse von nachvollziehbar präsentierten Informationen über aktuelle Entwicklungen in den nachstehend genannten Prüfbereichen und berücksichtigt dabei auch die Darstellung von Änderungen gegenüber dem letzten Jahresbericht oder gegenüber dem letzten Akkreditierungsantrag. Im Falle der Durchführung von Studiengängen und zu einem akademischen Grad führenden Universitätslehrgängen an anderen Orten als dem Ort der institutionellen Akkreditierung ist in den Darlegungen auf diese im Besonderen einzugehen:

1. In Bezug auf den Entwicklungsplan der Privatuniversität;
2. Im Bereich der Organisationsstruktur der Privatuniversität;
3. Im Bereich von Studien und Lehre unter Bezugnahme auf zum Berichtszeitpunkt akkreditierte Studiengänge und zu einem akademischen Grad führende Universitätslehrgänge;
4. Im Bereich der Finanzierung und Ressourcenausstattung der Privatuniversität;
5. Im Bereich der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste der Privatuniversität;
6. Im Bereich der nationalen und internationalen Kooperationen der Privatuniversität;

7. Im Bereich des Qualitätsmanagementsystems der Privatuniversität.

(2) Der Jahresbericht hat in Bezug auf § 6 Abs 1 Z 3 dieser Verordnung zudem die Einschätzung der Situation im Berichtszeitraum vor dem Hintergrund der Entwicklung der letzten Jahre zu folgenden Daten zu umfassen:

1. Studierende

Anzahl der Studienanfänger/innen und der aktiv Studierenden in Verbindung mit der Zuordnung zu akkreditierten Studiengängen und zu Universitätslehrgängen, die zu einem akademischen Grad führen.

2. Absolventinnen bzw. Absolventen

Anzahl der Absolventinnen bzw. Absolventen und Studienabbrecher/innen in Verbindung mit der Zuordnung zu akkreditierten Studiengängen und zu Universitätslehrgängen, die zu einem akademischen Grad führen. Unter Studienabbrecherinnen bzw. Studienabbrechern sind Personen zu verstehen, welche Studiengänge und Universitätslehrgänge, die zu einem akademischen Grad führen, ohne Abschluss beendet haben.

3. Haupt- und nebenberufliches Lehr- und Forschungspersonal

Anzahl des wissenschaftlich oder künstlerisch ausgewiesenen haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals in Verbindung mit übergeordneten fachlichen Einrichtungen (Departments/Fakultäten u.Ä.) bzw. mit den definierten Personalkategorien und Qualifikationsniveaus.

4. Nicht-wissenschaftliches Personal

Anzahl des nicht-wissenschaftlichen Personals im Berichtszeitraum in Verbindung mit der Zuordnung zu übergeordneten Einrichtungen und Leistungsbereichen.

§ 7. Inkrafttreten

Die Jahresberichtsverordnung tritt am 04.07.2019 in Kraft.

Herausgeberin:

AQ Austria, Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Dr. Jürgen Petersen

1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5

T: ++43 532 02 20-0

office@aq.ac.at

www.aq.ac.at

Wien, Mai 2020

Alle Abbildungen © AQ Austria

